



18.1.2021

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen
(2020/2140(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Joachim Kuhs

INHALT

		Seite
1.	VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission.....	4
2.	VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für das Haushaltsjahr 2019.....	6
3.	VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen für das Haushaltsjahr 2019	9
4.	VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel für das Haushaltsjahr 2019	12
5.	VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2019	15
6.	VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2019	18
7.	VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze für das Haushaltsjahr 2019	21
8.	VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission.....	24
9.	ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr	

2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind.....27

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2020)0288 – C9 0220/2020)²,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 (COM(2020)0311) und auf die ergänzenden detaillierten Antworten,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2019 (COM(2020)0265),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2020)0268) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2020)0117),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zusammen mit den Antworten der Organe³, auf den Bericht des Rechnungshofs zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2019 zusammen mit den Antworten der Organe⁴ und auf die Sonderberichte des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilenden Entlastung (00000/2021 – C9-0000/2021),

¹ABl. L 67 vom 7.3.2019.

²ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

³ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁵ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 auf;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

⁶ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für das Haushaltsjahr 2019 (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2020)0288 – C9 0220/2020)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für das Haushaltsjahr 2019³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 (COM(2020)0311) und auf die ergänzenden detaillierten Antworten,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2020)0268) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2020)0117),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2019, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilenden Entlastung (00000/2021 – C9-0000/2021),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

¹ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

² ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

³ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁵ ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

Atomgemeinschaft,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁸, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG⁹,
- gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
 1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 auf;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse

⁶ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁷ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁸ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁹ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

3. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen für das Haushaltsjahr 2019 (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2020)0288 – C9 0220/2020)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen für das Haushaltsjahr 2019³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 (COM(2020)0311) und auf die ergänzenden detaillierten Antworten,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2020)0268) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2020)0117),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2019, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilenden Entlastung (00000/2021 – C9-0000/2021),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

¹ABl. L 67 vom 7.3.2019.

²ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

³ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁵ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

Atomgemeinschaft,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁸, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG⁹,
- gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
 1. erteilt dem amtierenden Direktor der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des amtierenden Direktors der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 auf;
 2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse

⁶ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁷ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁸ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁹ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem amtierenden Direktor der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

4. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel für das Haushaltsjahr 2019 (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2020)0288 – C9 0220/2020)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel für das Haushaltsjahr 2019³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 (COM(2020)0311) und auf die ergänzenden detaillierten Antworten,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2020)0268) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2020)0117),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2019, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilenden Entlastung (00000/2021 – C9-0000/2021),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

¹ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

² ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

³ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁵ ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

Atomgemeinschaft,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁸, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG⁹,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2014/927/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/770/EU zur Umwandlung der „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel“ in die „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel“¹⁰,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
1. erteilt der Direktorin der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft

⁶ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁷ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁸ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁹ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

¹⁰ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 183.

und Lebensmittel Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung der Direktorin der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

5. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2019 (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2020)0288 – C9 0220/2020)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2019³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 (COM(2020)0311) und auf die ergänzenden detaillierten Antworten,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2020)0268) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2020)0117),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2019, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilenden Entlastung (00000/2021 – C9-0000/2021),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

¹ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

² ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

³ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁵ ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

Atomgemeinschaft,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁸, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG⁹,
- gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
 1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 auf;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse

⁶ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁷ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁸ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁹ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

6. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2019 (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2020)0288 – C9 0220/2020)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2019³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 (COM(2020)0311) und auf die ergänzenden detaillierten Antworten,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2020)0268) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2020)0117),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2019, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilenden Entlastung (00000/2021 – C9-0000/2021),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

¹ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

² ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

³ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁵ ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

Atomgemeinschaft,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁸, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG⁹,
- gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
 1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für die Forschung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors der Exekutivagentur für die Forschung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 auf;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse

⁶ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁷ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁸ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁹ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

7. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze für das Haushaltsjahr 2019 (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2020)0288 – C9 0220/2020)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für Innovation und Netze für das Haushaltsjahr 2019³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 (COM(2020)0311) und auf die ergänzenden detaillierten Antworten,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2020)0268) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2020)0117),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2019, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilenden Entlastung (00000/2021 – C9-0000/2021),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen

¹ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

² ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

³ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁵ ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

Atomgemeinschaft,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁸, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung⁹,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für Innovation und Netze Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors der Exekutivagentur für Innovation und Netze für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2019 auf;

⁶ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁷ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁸ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁹ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für Innovation und Netze, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

8. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019¹,
- unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2020)0288 – C9 0220/2020)²,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 (COM(2020)0311) und auf die ergänzenden detaillierten Antworten,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2019 (COM(2020)0265),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2020)0268) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2020)0117),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zusammen mit den Antworten der Organe³, auf den Bericht des Rechnungshofs zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2019 zusammen mit den Antworten der Organe⁴ und auf die Sonderberichte des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilenden Entlastung (00000/2021 – C9-0000/2021),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der

¹ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

² ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

³ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁴ ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

⁵ ABl. C 384 vom 13.11.2020, S. 1.

Europäischen Union,

- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁷, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,
- gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
 1. billigt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 / schiebt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 auf;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

⁶AbI. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁷AbI. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

9. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind (2020/2140(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan III – Kommission,
 - unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Exekutivagenturen für das Haushaltsjahr 2019,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2021),
- A. in der Erwägung, dass der EU-Haushalt ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung gemeinsamer politischer Ziele ist und im Durchschnitt 2,1 % der gesamtstaatlichen Ausgaben und öffentlichen Gesamtausgaben der Mitgliedstaaten in der Union ausmacht;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament im Zuge der Entlastung der Kommission überprüft und bewertet, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet und die politischen Ziele erreicht wurden;
- C. in der Erwägung, dass das Entlastungsverfahren 2019 sich auf ein Jahr bezieht, das angesichts der Wahl zum Europäischen Parlament und einer neuen Wahlperiode, die am 2. Juli 2019 begann, und der Ernennung einer neuen Kommission, die am 1. Dezember 2019 ihr Amt antrat und neue politische Prioritäten wie den europäischen Grünen Deal und eine stärkere Konzentration auf die Digitalisierung der Union festlegte, von einem politischen und institutionellen Übergang geprägt ist;
- D. in der Erwägung, dass der Ausbruch des neuartigen Coronavirus (COVID-19) keine Anpassung der in der Jahresrechnung der Union für das Jahr 2019 ausgewiesenen Zahlen erforderlich machte; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 und

in den kommenden Jahren jedoch erhebliche Auswirkungen weltweit und auf den Haushalt der EU haben wird, und sich in dieser Hinsicht die Umsetzung der Sofortmaßnahmen der Union ab 2020 auf die Anerkennung, Bewertung oder Neuklassifizierung verschiedener Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen der Union auswirken wird;

Politische Prioritäten

1. betont in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Union, dass der in Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingehalten werden muss;
2. ruft in Erinnerung, dass im August 2018 die Definition von Interessenkonflikten durch Artikel 61 der Haushaltsordnung erweitert wurde; betont die Verantwortung der Kommission, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Bestimmungen in der gesamten Union mit der gebotenen Sorgfalt umgesetzt werden und alle Formen von Interessenkonflikten während der gesamten Ausführung des Haushaltsplans der Union effizient und wirksam bekämpft werden;
3. fordert die Kommission erneut auf, für eine angemessene Bewertung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu sorgen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Leitlinien der Kommission mit dem Titel „Leitlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Haushaltsordnung“, die im August 2020 an die Mitgliedstaaten verteilt wurden und mit denen eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften über Interessenkonflikte gefördert werden sollen und das Bewusstsein für den Geltungsbereich dieser Vorschriften, auch in Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung, geschärft werden soll;
4. begrüßt, dass die Kommission im April 2019 auf Initiative des OLAF eine neue zentrale Betrugsbekämpfungsstrategie angenommen hat, mit der das Wissen der Kommission über Betrug und ihre analytische Fähigkeit zur Lenkung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen verbessert werden sollen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen und Exekutivagenturen bei der Betrugsbekämpfung sichergestellt und die institutionelle Kontrolle der Betrugsbekämpfung gestärkt werden soll;
5. unterstützt die Empfehlungen des Rechnungshofs und fordert die Kommission und andere relevante Parteien auf, diese so bald wie möglich umzusetzen, und hebt im Folgenden einige der wichtigsten und dringendsten Empfehlungen hervor;

Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs

6. begrüßt, dass der Rechnungshof die Rechnungsführung für 2019 als zuverlässig erachtet und zu dem Schluss gekommen ist, dass in Bezug auf die Einnahmen 2019 keine wesentlichen Fehler zu verzeichnen sind;
7. bedauert jedoch zutiefst, dass der Rechnungshof erstmals seit vier Jahren ein negatives Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrundeliegenden Ausgaben abgeben musste;

8. stellt fest, dass die Gründe für das negative Prüfungsurteil darin bestehen,
 - a. dass die vom Rechnungshof angegebene wahrscheinlichste Fehlerquote bei den Zahlungen im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen ist, da die Zahlungen 2019 mit einer wahrscheinlichsten Fehlerquote von 2,7 % behaftet waren (gegenüber 2,6 % im Jahr 2018 und 2,4 % im Jahr 2017); und
 - b. dass mehr als die Hälfte (53,1 %) der Ausgaben in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet war, was hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben betraf, bei denen die Fehlerquote bei 4,9 % lag (gegenüber 4,5 % im Jahr 2018 und 3,7 % im Jahr 2017); stellt fest, dass dieser Anstieg weitgehend auf einen Anstieg der Kohäsionsausgaben zurückzuführen ist, da die Ausgaben in diesem Bereich im Jahr 2019 auf 66,9 Mrd. EUR angestiegen sind;
9. weist darauf hin, dass wie in den Vorjahren Förderfähigkeitsfehler (d. h. nicht förderfähige Kosten in Kostenaufstellungen und nicht förderfähige Projekte, Tätigkeiten oder Begünstigte) bei erstattungsbasierten Zahlungen, bei denen die Ausgaben häufig komplexen Vorschriften unterliegen, die Hauptursache für die geschätzte Fehlerquote von 74 % (gegenüber 68 % im Jahr 2018) bei den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben im Jahr 2019 waren;
10. bedauert sehr, dass sich die besondere Rolle der Kommission, die sich in ihrer Methode widerspiegelt, sowie Schwachstellen bei den Ex-post-Kontrollen, die ein entscheidender Teil des Kontrollsystems sind, auf die Fehlerschätzungen der Kommission ausgewirkt haben;
11. stellt fest, dass der Rechnungshof 2019 für vier MFR-Rubriken („Wettbewerbsfähigkeit“, „Kohäsion“, „Natürliche Ressourcen“ und „Verwaltung“) spezifische Fehlerquoten angegeben hat; weist darauf hin, dass der Rechnungshof für 2019 die höchste geschätzte Fehlerquote bei Ausgaben in der Rubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ (4,4 %) feststellte;
12. stellt fest, dass der Rechnungshof keine Schätzung der Fehlerquoten in den unter die MFR-Rubriken 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ und 4 „Europa in der Welt“ fallenden Ausgabenbereichen vorgelegt hat; weist darauf hin, dass die Angabe von Fehlerquoten einen Vergleich zwischen den Haushaltsjahren ermöglichen würde;
13. stellt fest, dass der Rechnungshof Vorgänge im Gesamtwert von 126,1 Mrd. EUR (bei Gesamtausgaben der Union in Höhe von 159,1 Mrd. EUR) geprüft hat und dass die Rubrik „Natürliche Ressourcen“ den größten Anteil (47,2 %) der gesamten Prüfungspopulation des Rechnungshofs ausmachte, gefolgt von den Bereichen „Kohäsion“ (22,5 %) und „Wettbewerbsfähigkeit“ (13,2 %);

Haushaltsführung und Finanzmanagement

14. stellt fest, dass die im endgültigen Haushaltsplan verfügbaren Mittel für Verpflichtungen im Jahr 2019 fast vollständig (zu 99,4 %) in Anspruch genommen wurden, während die Verwendungsrate bei den Mitteln für Zahlungen etwas niedriger war (98,5 %);
15. bedauert die Annahme von drei Berichtigungshaushaltsplänen im Jahr 2019, mit denen

die Mittel für Verpflichtungen um 0,4 Mrd. EUR und die Mittel für Zahlungen um 0,3 Mrd. EUR erhöht wurden;

16. bedauert, dass die noch abzuwickelnden Mittelbindungen weiter zugenommen haben und sich Ende 2019 auf 298,0 Mrd. EUR beliefen (gegenüber 281,2 Mrd. EUR im Jahr 2018); stellt fest, dass die Mittel für Zahlungen in den jährlichen Haushaltsplänen der letzten Jahre deutlich unter der MFR-Obergrenze lagen, was in Zukunft zu einem höheren Zahlungsbedarf führen könnte;
17. weist darauf hin, dass dem Rechnungshof zufolge die Gesamtausschöpfungsquote der ESI-Fonds (europäische Struktur- und Investitionsfonds) niedriger war als im entsprechenden Jahr des vorangegangenen MFR, da bis Ende 2019 von den gesamten ESI-Fonds-Zuweisungen für den derzeitigen MFR (465 Mrd. EUR) nur 40 % (gegenüber 46 % bis Ende 2012) an die Mitgliedstaaten ausgezahlt worden waren; stellt fest, dass nur neun Mitgliedstaaten im Rahmen des derzeitigen MFR höhere Ausschöpfungsquoten als im vorherigen MFR aufwiesen und dass die Absorptionsgeschwindigkeit im Jahr 2019 insgesamt fast genauso hoch wie 2018 war;
18. stellt ferner fest, dass Anfang 2019, nachdem der derzeitige MFR fünf Jahre lang in Kraft war, nur etwa 17 % der gesamten ESI-Mittel, die über Finanzinstrumente unter geteilter Mittelverwaltung gebunden wurden, seinen Endempfänger erreicht hatten;
19. stellt fest, dass wie in den Vorjahren erhebliche Beträge (7,7 Mrd. EUR im Jahr 2019) nicht in Anspruch genommener jährlicher Vorfinanzierungen im Rahmen der ESI-Fonds in den EU-Haushalt zurückgeflossen sind, was hauptsächlich auf Verzögerungen bei der Umsetzung zurückzuführen ist;
20. stellt fest, dass die wichtigsten finanziellen Risiken, denen der EU-Haushalt im Jahr 2019 ausgesetzt war, mit Finanzoperationen in Form von direkt aus dem EU-Haushalt gedeckten Darlehen (53,7 %) und Finanzoperationen, die durch einen Garantiefonds der Union abgedeckt sind (46,3 %), im Zusammenhang standen; stellt fest, dass sich das vom EU-Haushalt getragene Gesamtrisiko Ende 2019 auf 90,5 Mrd. EUR belief, wenn man die möglichen künftigen Zahlungen im Zusammenhang mit der EFSI-Garantie (Garantie im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen) hinzurechnet;
21. fordert die Kommission auf, im jährlichen „Bericht über die Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan“ einen vollständigen Überblick über die Exposition des EU-Haushalts vorzulegen, einschließlich des Risikos, das durch die EFSI-Garantie sowie durch alle damit im Zusammenhang stehenden künftigen Finanzoperationen entsteht;
22. weist darauf hin, dass die EU die der EIB-Gruppe bereitgestellten Finanzinstrumente und Haushaltsgarantien zunehmend genutzt hat; weist darauf hin, dass Tätigkeiten der EIB-Gruppe, die nicht aus dem EU-Haushalt finanziert werden, aber Zielen der Union dienen, derzeit nicht unter das Prüfungsmandat des Rechnungshofs fallen;
23. stellt fest, dass die derzeitige Vereinbarung zwischen der Kommission, der EIB und dem Rechnungshof über die Prüfung von Vorhaben, die aus dem EU-Haushalt finanziert oder unterstützt werden, im Jahr 2020 ausläuft; sieht darin eine Gelegenheit sicherzustellen, dass der Rechnungshof in die Lage versetzt wird, die Ordnungsmäßigkeit und auch die Leistung der EIB-Tätigkeiten zu prüfen, die nicht unter ein spezifisches Mandat der Union fallen;

24. stellt fest, dass die Geldpolitik zu einem Rückgang des langfristigen Zinssatzes, der zur Bewertung von Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern verwendet wurde (Abzinsungssatz), geführt hat, der zum ersten Mal negativ wurde, was zu einem erheblichen Anstieg der Verbindlichkeiten des EU-Haushalts zum Jahresende um 17,2 Mrd. EUR führte; erwartet, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, da die EZB ihren Kurs der akkommodierenden Geldpolitik beibehält, und fordert angemessene Vorsichtsmaßnahmen;

Empfehlungen

25. fordert die Kommission auf,
- den Zahlungsbedarf genau zu verfolgen und innerhalb ihres institutionellen Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit von Mitteln für Zahlungen sicherzustellen, wobei das Risiko unzureichender Mittel für Zahlungen und der außerordentliche Bedarf aufgrund der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen sind;
 - auch im nächsten MFR einen jährlichen Bericht über die Finanzinstrumente unter geteilter Mittelverwaltung, auch über die einzelnen Finanzinstrumente, zu erstellen;
 - im jährlichen „Bericht über die Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan“ einen vollständigen Überblick über die Exposition des EU-Haushalts vorzulegen, einschließlich des Risikos, das durch die EFSI-Garantie sowie durch alle mit ihr im Zusammenhang stehenden künftigen Finanzoperationen entsteht;
 - im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise neu zu bewerten, ob die bestehenden Mechanismen zur Abmilderung der Risikoexposition des EU-Haushalts ausreichend und angemessen sind, und die angestrebten Dotierungsquoten der Garantiefonds, mit denen die aus dem EU-Haushalt gewährten Garantien gedeckt werden, zu überprüfen;
 - jährliche Berichte darüber vorzulegen, wie sich anhaltend niedrige, extrem niedrige und negative Zinssätze auf den EU-Haushalt auswirken könnten;
26. fordert den Rat auf, zusammen mit dem Parlament
- die EIB zu ersuchen, den Rechnungshof in die Lage zu versetzen, die Ordnungsmäßigkeit sowie Leistungsaspekte ihrer Finanzierungstätigkeit, die nicht unter ein konkretes EU-Mandat fallen, zu prüfen;

Leistung des EU-Haushalts

27. begrüßt den ersten gesonderten und umfassenden Bericht des Rechnungshofs über die Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2019 – und fordert den Rechnungshof auf, diesen Bericht auch in den kommenden Jahren zu erstellen und weiterzuentwickeln;
28. stellt fest, dass der Rechnungshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission über zufriedenstellende Verfahren für die Erstellung ihrer jährlichen Management- und

Leistungsbilanz und der Leistungsübersicht zu den Programmen verfügt; stimmt dem Rechnungshof zu, dass die Kommission über die Leistung von Programmen auch nach Ablauf eines MFR-Zeitraums weiterhin Bericht erstatten sollte;

29. fordert die Kommission auf, die Zuverlässigkeit der Leistungsinformationen als ein wesentliches Instrument für die Bewertung des Erfolgs der Programme weiter zu verbessern, wobei dies auch die Verbreitung der Erkenntnisse aus dem Ausschuss für Regulierungskontrolle, insbesondere in Bezug auf Konzeption und Methodik, umfassen sollte;
30. unterstützt nachdrücklich die Empfehlung, dass die Kommission die Erläuterungen zur Festlegung von Zielen und zu unterstützenden Daten verbessern sollte; weist darauf hin, dass die Ziele ehrgeizig, aber realistisch und gleichzeitig auf der Grundlage zuverlässiger Daten messbar sein sollten; betont gleichzeitig, dass Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für die Leistungsmessung besser geeignet sind als Input- und Outputindikatoren;
31. fordert die Kommission auf, in ihre Leistungsberichte, sobald Informationen vorliegen, eine umfassendere Analyse der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Programme, eine systematischere Analyse der wesentlichen externen Faktoren, die die Programmleistung beeinflussen, klare Bewertungen aller Leistungsindikatoren, über die berichtet wird, hinsichtlich der Frage, ob die Verwirklichung der entsprechenden Zielvorgaben absehbar ist, sowie klare und ausgewogene Leistungsbewertungen, die alle Programmziele mit ausreichender Detailtiefe abdecken, aufzunehmen;
32. betont, dass die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß der Haushaltsordnung Wirksamkeit, Effizienz und Sparsamkeit umfasst und dass die Kommission dafür sorgen sollte, dass alle diese drei Elemente im Mittelpunkt stehen;

Jährliche Management- und Leistungsbilanz

33. stellt fest, dass sich der Gesamtbetrag der im Jahr 2019 ausgeführten Mittel für Verpflichtungen nach Angaben der Kommission auf 161 Mrd. EUR belief, wobei davon 81 Mrd. EUR auf die Rubrik 1 entfallen, aufgeteilt auf die Teilrubrik 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ (14 % des Gesamthaushalts) und die Teilrubrik 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ (35 % des Gesamthaushalts), 59 Mrd. EUR auf die Rubrik 2 „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ (37 % des Gesamthaushalts), 4 Mrd. EUR auf die Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ und 12 Mrd. EUR auf die Rubrik 4 „Europa in der Welt“ sowie 6 Mrd. EUR auf Verwaltungsausgaben der Kommission unter Rubrik 5;
34. stellt fest, dass sich die Ausgaben aus dem EU-Haushalt im Jahr 2019 auf 147 Mrd. EUR beliefen, verteilt auf 240 000 Zahlungen; weist darauf hin, dass 71 % des Haushaltsplans im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt wurden und der Rest entweder direkt von der Kommission (22 %) oder indirekt in Zusammenarbeit mit betrauten Einrichtungen (7 %) ausgegeben wurde;
35. nimmt die Schätzung der Kommission zur Kenntnis, wonach sich die klimabezogenen Ausgaben im Jahr 2019 auf 35 Mrd. EUR beliefen, was 21 % des EU-Haushalts entspricht, und dass der EU-Haushalt im Zeitraum 2014–2020 insgesamt 211 Mrd. EUR, was 19,8 % der Gesamtausgaben entspricht, zu Klimaschutzzielen beigetragen hat, was aufgrund niedrigerer Beiträge in den ersten Jahren des Zeitraums leicht unter dem

ursprünglichen Ziel von 20 % liegt;

36. stellt fest, dass 11 der 50 Generaldirektoren der Kommission in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten für 2019 eine qualifizierte Erklärung mit insgesamt 18 Vorbehalten abgegeben haben (gegenüber 40 Vorbehalten von 20 Dienststellen im Jahr 2018); weist darauf hin, dass die Kommission bei 17 Vorbehalten eine neue „De-minimis“-Regelung angewandt hat und diese Vorbehalte von der Kommission nicht mehr als bedeutend erachtet wurden;
37. stellt fest, dass sich die bestätigten Korrekturmaßnahmen nach Angaben der Kommission im Jahr 2019 auf 1,5 Mrd. EUR beliefen (25 % mehr als 2018);
38. stellt fest, dass die Kommission für das Jahr 2019 das Gesamtrisiko bei Abschluss auf 0,7 % (gegenüber 0,8 % im Jahr 2018) der betreffenden Ausgaben schätzte; stellt fest, dass aufgrund des höheren Risikos bei Zahlungen im Zusammenhang mit den Kohäsionsausgaben das von der Kommission geschätzte Gesamtrisiko bei Zahlungen mit 2,1 % 2019 (gegenüber 1,7 % im Jahr 2018) höher war als in den Vorjahren, dass aber angesichts der Tatsache, dass die geschätzten künftigen Korrekturen ebenfalls höher waren (1,4 % gegenüber 0,9 % im Jahr 2018), die Kommission zu einem stabilen Risiko bei Abschluss gelangte, und dass angesichts eines geschätzten Risikos von weniger als 2 % bei Abschluss die Kommission der Auffassung war, dass mit ihren mehrjährigen Kontrollsystemen ein wirksamer Schutz des EU-Haushalts sichergestellt wird; weist ferner darauf hin, dass nach eigener Schätzung der Kommission die Ausgaben mit einem Risiko bei Zahlung oberhalb der Wesentlichkeitsschwelle mit 67 Mrd. EUR sehr hoch waren;
39. stellt fest, dass der Rechnungshof in Bezug auf die von der Kommission selbst vorgenommene Schätzung des Risikos bei Zahlung auf gewisse Probleme bezüglich bestimmter MFR-Rubriken hingewiesen hat:
 - „Wettbewerbsfähigkeit“: Die Ex-post-Prüfungen erstrecken sich nicht in erster Linie auf Zahlungen oder Abrechnungen, die in dem Jahr durchgeführt wurden, das im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung geprüft wurde, und sie erwiesen sich nicht immer als zuverlässig;
 - „Natürliche Ressourcen“: Die Kontrolle durch die Mitgliedstaaten, die sich in den Kontrollstatistiken widerspiegelte, umfasste nicht alle Fehler, und Anpassungen durch die Kommission waren erforderlich, wobei die Anpassungen der Kommission im Allgemeinen auf Pauschalsätzen beruhten und die Ergebnisse der Tätigkeit der bescheinigenden Stellen nur eingeschränkt zuverlässig waren;
 - „Kohäsion“: Die Kontrollen der Prüfbehörden erwiesen sich nicht immer als zuverlässig;
 - „Europa in der Welt“: Die Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen in den Ländern, in denen Projekte durchgeführt werden, war unzureichend; auch wurden relevante Aspekte von Vergabeverfahren nur unzureichend abgedeckt, es gab einen breiten Spielraum bei der Abschätzung der Auswirkungen einzelner Fehler, und es mangelte an vertieften Eigenprüfungen von Vorgängen, die bereits von anderen geprüft worden waren;

Einnahmen

40. stellt fest, dass sich die Gesamteinnahmen im Jahr 2019 auf 163,9 Mrd. EUR beliefen;
41. erinnert daran, dass der Großteil (88 %) der Einnahmen auf drei Kategorien von Eigenmitteln beruht:
 - die Eigenmittel auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE-Eigenmittel) stellen 64 % der EU-Einnahmen; nach Berechnung aller sonstigen Einnahmequellen dienen die BNE-Eigenmittel zum Ausgleich des EU-Haushalts (jeder Mitgliedstaat trägt entsprechend seinem BNE proportional dazu bei);
 - die traditionellen Eigenmittel (TEM) machen 13 % der Einnahmen der Union aus; sie umfassen Zölle auf Einfuhren, die von den Mitgliedstaaten erhoben werden (der Unionshaushalt erhält 80 % des Gesamtbetrags, die Mitgliedstaaten behalten die verbleibenden 20 % zur Deckung der Erhebungskosten);
 - die auf der Mehrwertsteuer basierenden Eigenmittel (MwSt.-Eigenmittel) machen 11 % der Einnahmen der Union aus (die Beiträge unter dieser Eigenmittel-Kategorie berechnen sich anhand eines einheitlichen Satzes, der auf die harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten angewandt wird);
42. weist darauf hin, dass die Einnahmen auch aus anderen Quellen erhaltene Beträge umfassen (am stärksten fallen hier Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der Union ins Gewicht (8 % der EU-Einnahmen), wie Einnahmen im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss des EGFL und des ELER sowie der Teilnahme von Drittländern an Forschungsprogrammen);
43. ist besorgt angesichts der vom Hof ermittelten Schwachstellen bei der Verwaltung festgestellter Zölle, die von den nationalen Behörden noch nicht erhoben wurden; weist darauf hin, dass in den vom Hof besuchten Mitgliedstaaten insbesondere Verzögerungen bei der Mitteilung von Zollschulden (in Polen), verspätete Zwangsbeitreibung von Zollschulden (in Belgien, Deutschland und Polen) und unzureichende Dokumentation zur Bestätigung der Richtigkeit der buchmäßig erfassten Zölle (in Deutschland) festzustellen sind;
44. nimmt Mängel bei der Verwaltung der noch nicht erhobenen Zölle durch die Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die in 15 der 27 von der Kommission im Jahr 2019 veröffentlichten TEM-Kontrollberichte gemeldet wurden (die Feststellungen in 10 dieser 15 Berichte wurden als systematisch eingestuft);
45. betont, dass zwei wesentliche systemische Schwächen das Fehlen unionsweiter Normen für die Durchführung von Zollkontrollen zur Minderung des Risikos unterbewerteter Einfuhren in der gesamten Zollunion betreffen, sowie die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die risikoreichsten Wirtschaftsbeteiligten auf Unionsebene für nachträgliche Prüfungen zu ermitteln;
46. weist darauf hin, dass der Bewertung der Kommission zufolge 24 der 28 Kontrollstrategien der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Unterbewertungsrisiken zum Teil zufriedenstellend oder nicht zufriedenstellend waren;

47. berücksichtigt, dass die Maßnahmen zur Ermittlung und Auswahl der Einführer mit dem größten Risiko für nachträgliche Prüfungen in der gesamten Zollunion begrenzt sind, da es keine unionsweit zugängliche Datenbank gibt, in der alle von den Wirtschaftsbeteiligten getätigten Einfuhren erfasst sind;
48. stellt fest, dass nur 15 % der gesamten MwSt.-Vorbehalte, mit denen die Berechnung der MwSt.-Bemessungsgrundlage für einen Zeitraum von 10 oder mehr Jahren offen gehalten wurde, und nur 34 % der gesamten TEM-Punkte, die ab dem Zeitpunkt der Kontrolle durch die Kommission mehr als fünf Jahre offen geblieben waren, seit Langem bestanden;
49. weist darauf hin, dass fünf von acht seit Langem bestehenden MwSt.-Vorbehalten, die von der Kommission geltend gemacht und vom Hof untersucht wurden, Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen möglicher Verstöße gegen die MwSt.-Richtlinie betrafen;
50. stellt fest, dass sich bei 54 der 122 seit Langem offenen TEM-Punkte, die der Hof überprüfte, gezeigt hat, dass die Weiterverfolgung und der Abschluss solcher Punkte durch die Kommission übermäßig viel Zeit in Anspruch nahmen; bedauert, dass die Kommission kein Weiterverfolgungssystem eingerichtet hat, in dem die offenen TEM-Punkte nach ihrer Relevanz (sowohl hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen als auch hinsichtlich der systemischen Bedeutung bei nichtfinanziellen Mängeln) priorisiert werden;
51. erinnert daran, dass die Kommission im Zuge des mehrjährigen BNE-Überprüfungszyklus prüft, ob die von den Mitgliedstaaten für die Aufstellung ihrer Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Verfahren im Einklang mit dem ESVG 2010 stehen und ob die BNE-Daten vergleichbar, zuverlässig und vollständig sind; nimmt zur Kenntnis, dass der Abschluss des Überprüfungszyklus zu neuen, spezifischeren Vorbehalten geführt hat, wie etwa einem Vorbehalt, der es ermöglicht, die BNE-Daten aller Mitgliedstaaten zu überarbeiten, um eine genauere Schätzung der Vermögenswerte multinationaler Unternehmen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) einzubeziehen – eine Schätzung, die aufgrund der Globalisierung komplex ist –, und, dass solche Vermögenswerte leicht über Grenzen hinweg verlagert werden können (die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten bis September 2022 weiter prüfen, ob die FuE-Vermögenswerte multinationaler Unternehmen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten ordnungsgemäß bewertet werden);
52. bedauert, dass die Generaldirektion Haushalt im vierten Jahr in Folge einen Vorbehalt bezüglich des Werts der vom Vereinigten Königreich erhobenen TEM geltend macht, da hinterzogene Zölle auf Textil- und Schuheinfuhren dem Haushalt der Union nicht wieder zugeführt wurden, während sich der Umfang des Betrugs wegen Unterbewertung auf Mitgliedstaaten der Union ausgeweitet hat, was zu weiteren potenziellen Verlusten bei den traditionellen Eigenmitteln führt;
53. weist darauf hin, dass der Kommission zufolge um 3,0 Mrd. EUR höhere BNE-Einnahmen auf der Einnahmenseite standen, nachdem mit der Aktualisierung der BNE-Bemessungsgrundlagen durch reale Daten an früheren Beträgen Anpassungen vorgenommen worden waren (vor allem für die Jahre 2012 bis 2017);

Empfehlungen

54. fordert die Kommission auf,
- die Mitgliedstaaten regelmäßig dabei zu unterstützen, Einführer mit dem größten Risiko für nachträgliche Prüfungen auszuwählen, indem sie
 - a. einschlägige Einfuhrdaten auf Unionsebene sammelt und analysiert und die Ergebnisse ihrer Analyse den Mitgliedstaaten mitteilt;
 - b. sobald Surveillance III betriebsbereit ist, Orientierungshilfen für die Durchführung von Datenanalysen in diesem neuen System bereitstellt;
 - ihre Verfahren zu überarbeiten, indem sie
 - a. ein System zur Überwachung der offenen TEM-Punkte auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Kriterien einrichtet, anhand deren die in den Mitgliedstaaten festgestellten Mängel nach Priorität geordnet werden;
 - b. den Mitgliedstaaten Fristen für die Behebung dieser Mängel und für Folgemaßnahmen setzt, einschließlich der Berechnung von Verzugszinsen und der Beitreibung der an den Unionshaushalt abzuführenden Beträge;

Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

55. stellt fest, dass sich die Zahlungen für die Teilrubrik 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ auf 21,7 Mrd. EUR beliefen und im Rahmen der folgenden Programme und Maßnahmen ausgezahlt wurden:
- „Forschung“ bis zu 55,2 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 11,9 Mrd. EUR;
 - „Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“ bis zu 13,2 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 2,8 Mrd. EUR;
 - „Verkehr und Energie“ bis zu 11,3 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 2,5 Mrd. EUR;
 - „Weltraum“ bis zu 7,6 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 1,7 Mrd. EUR;
 - „andere Maßnahmen und Programme“ bis zu 12,7 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 2,8 Mrd. EUR;
56. stellt fest, dass die wichtigsten Programme der Kommission die Folgenden sind: Horizont 2020 und das Siebte Forschungsrahmenprogramm für den Bereich Forschung und Innovation¹, Erasmus+ für den Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Galileo, EGNOS, ITER und CEF als große Infrastrukturvorhaben sowie der EFSI als Garantiefonds;
57. nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen dieser Programme getätigten Ausgaben fast zur Gänze direkt von der Kommission, einschließlich über Exekutivagenturen, verwaltet werden und in Form von Finanzhilfen an öffentliche oder private Empfänger fließen, die

¹ Für den Zeitraum 2007–2013

an Projekten teilnehmen; nimmt zur Kenntnis, dass der Großteil der Ausgaben von Erasmus+ (insgesamt rund 80 % der Finanzhilfen) von nationalen Agenturen im Auftrag der Kommission verwaltet wird;

Feststellungen des Rechnungshofs

58. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass 51 (39 %) der 130 untersuchten Vorgänge Fehler aufwiesen;
59. ist zutiefst besorgt darüber, dass sich die geschätzte Fehlerquote auf der Grundlage der vom Rechnungshof quantifizierten 28 Fehler auf 4,0 % beläuft; erinnert daran, dass dieser Prozentsatz in der Nähe der in den Jahren 2015, 2016 und 2017 festgestellten Quoten liegt;
60. betont, dass die Ausgaben für das RP7 und Horizont 2020 nach wie vor mit einem höheren Risiko behaftet sind und die Hauptfehlerquelle sind, und dass der Hof bei 24 der 80 in der Stichprobe erfassten Vorgänge aus dem Bereich Forschung und Innovation quantifizierbare Fehler im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Kosten festgestellt hat (3 von 10 beim RP7 und 21 von 70 bei Horizont 2020, was 78 % der vom Rechnungshof geschätzten Fehlerquote für diese Teilrubrik für 2019 entspricht);
61. bedauert, dass 60 % der Fehler auf „nicht förderfähige direkte Personalkosten“ entfielen; hebt hervor, dass trotz der Bemühungen um eine Vereinfachung der Vorschriften für die Meldung von Personalkosten im Rahmen von Horizont 2020 ihre Berechnung nach wie vor eine Hauptquelle für Fehler in den Kostenaufstellungen darstellt; unterstützt die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Methode zur Berechnung der Personalkosten im Rahmen von Horizont 2020 in einigen Punkten komplexer geworden ist und dadurch das Fehlerrisiko erhöht wurde (von den 24 Vorgängen, die mit quantifizierbaren Fehlern behaftet waren, betrafen 23 Vorgänge eine fehlerhafte Anwendung der Methodik zur Berechnung der Personalkosten);
62. hält es für sehr bedauerlich, dass 16 % der Fehler auf „rechtswidrige/diskriminierende Auswahl- und Vergabekriterien“ entfielen;
63. hält es ebenso für sehr bedauerlich, dass „sonstige nicht förderfähige direkte Kosten (MwSt., Reisekosten, Ausrüstungskosten)“ 15 % der Fehler ausmachten;
64. berücksichtigt, dass der Rechnungshof bei anderen Programmen und Tätigkeiten bei 4 der 50 Vorgänge in der Stichprobe quantifizierbare Fehler festgestellt hat (die Fehler betrafen Projekte im Rahmen der Programme Erasmus + und CEF);
65. betont, dass KMU fehleranfälliger sind als andere Begünstigte, da mehr als die Hälfte der aufgedeckten quantifizierbaren Fehler (17 von 28) Fördermittel für Empfänger aus dem Privatsektor betrafen, obwohl diese Vorgänge nur 42 (32 %) der 130 Vorgänge in der Stichprobe ausmachten (dagegen entfielen 21 % der quantifizierbaren Fehler auf KMU, die 12 % der Stichprobe ausmachten);
66. stellt fest, dass 22 der vom Hof geprüften Forschungsprojekte in anderen Währungen als dem Euro durchgeführt wurden, während der bei zehn dieser Projekte angewandte Wechselkurs nicht der in den Vorschriften festgelegte Kurs war (die finanziellen Auswirkungen solcher Fehler sind an sich nicht wesentlich, aber ihre Häufigkeit zeigt,

dass die Vorschriften nicht ausreichend bekannt sind);

67. betont, dass die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 1,1 Prozentpunkte niedriger ausgefallen wäre, wenn die Kommission alle ihr vorliegenden Informationen angemessen genutzt hätte;

Empfehlungen

68. fordert die Kommission auf,
- die Kostenaufstellungen von KMU gezielter zu kontrollieren und ihre Informationskampagne zu den im Rahmen von Horizont 2020 geltenden Fördervorschriften insbesondere auf diese wichtige Empfängerzielgruppe auszurichten;
 - allen Empfängern von Horizont-2020-Mitteln die Vorschriften für die Berechnung und Meldung von Personalkosten in Erinnerung zu rufen und dabei besonders auf die wichtigsten Arten von Fehlern einzugehen;
 - die Vorschriften für Personalkosten im nächsten Forschungsrahmenprogramm (Horizont Europa) weiter zu vereinfachen;
 - im Hinblick auf Horizont 2020 den Feststellungen Rechnung zu tragen, die vom Hof aufgrund seiner Überprüfung der Ex-post-Prüfungen in Bezug auf die Dokumentation, die Kohärenz des Stichprobenverfahrens und die Qualität der Prüfungshandlungen getroffen wurden; zudem mit Blick auf die dritte Runde extern in Auftrag gegebener Prüfungen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Horizont-2020-Vorschriften den Prüfern bekannt sind, und die Qualität ihrer Arbeit zu überprüfen;

Leistung: Horizont 2020

69. weist darauf hin, dass in Bezug auf das Einzelziel 5 „führende Rolle der europäischen Industrie durch Forschung, technologische Entwicklung, Demonstration und Innovation bei einer Reihe von grundlegenden und industriellen Technologien“ aus dem Programmabriss hervorgeht, dass das Programm sein Ziel in Bezug auf Patentanmeldungen nicht erreichen wird, wobei der Programmabriss auch Informationen über erteilte Patente enthält, was ein besseres Leistungsmaß ist, jedoch keine Zielvorgaben oder Etappenziele genannt werden;
70. betont, dass im Zusammenhang mit dem Indikator des Einzelziels 5 „Anteil der teilnehmenden Unternehmen, die Innovationen einführen, die für das Unternehmen bzw. den Markt neu sind“ im Programmabriss weder Etappenziele noch Zielvorgaben für diesen Indikator genannt werden; stellt fest, dass er folglich nicht dafür geeignet ist, zu bewerten, ob das Programm auf dem richtigen Weg ist, was den Nutzen dieses Indikators schmälert;
71. weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Einzelziel 8 „Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens aller“ der Zielwert unter der Rubrik im Jahr 2020 erscheint, er jedoch eigentlich als erreicht gelten sollte, „wenn die letzten im Rahmen von Horizont 2020 finanzierten Maßnahmen abgeschlossen sind“;

während es im Programmabriss heißt, dass die Zielvorgaben für die gesamte Säule „Gesellschaftliche Herausforderungen“ (Einzelziele: 8-14) und nicht je Einzelziel gelten, wodurch der Vergleich zwischen dem Ist- und dem Zielwert gegenstandslos wird;

72. fordert die Kommission auf,

- besser mit Antragstellern und Begünstigten zu kommunizieren (Einführung besserer Verfahren und Kontrollen in Bezug auf die Wahrnehmung der Helpdesk-Funktionen, insbesondere der RES, und Sensibilisierung für die Instrumente, mit denen Begünstigte eine uneinheitliche Behandlung während des Antragsverfahrens oder während der Durchführung ihrer Projekte melden können; Behebung der noch bestehenden technischen Probleme des Teilnehmerportals, Verbesserung von Design, Navigation und Suchfunktion);
- Pauschalbeträge eingehender zu prüfen (Analyse und Berichterstattung über die Ergebnisse der im Rahmen von Horizont 2020 bereits eingeleiteten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, sobald die ersten Ergebnisse vorliegen; Einleitung neuer breit angelegter Pilotinitiativen, zwecks Ermittlung der geeignetsten Projektarten, Bewertung möglicher Nachteile und Konzeption geeigneter Abhilfemaßnahmen);
- eine stärkere Nutzung von zweistufigen Verfahren zur Bewertung von Vorschlägen zu prüfen (um eine größere Zahl von Themen zu ermitteln, bei der sich der Verwaltungsaufwand für erfolglose Antragsteller durch zweistufige Bewertungen der Vorschläge verringern ließe, und um gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Finanzhilfen möglichst schnell gewährt werden, wenn es von entscheidender Bedeutung ist, den Markt schnell zu erreichen);
- die Vergütungsbedingungen für Gutachter erneut zu prüfen (Aktualisierung des Tagessatzes für die Vergütung und Neubewertung der Zeit, die Sachverständige benötigen, um zuverlässige Bewertungen von Projektvorschlägen vorzunehmen);
- die Regeln und Leitlinien für die Teilnehmer zu stabilisieren (zwecks Wahrung der Kontinuität der Regeln für die Teilnahme in den einzelnen Rahmenprogrammen, wo immer dies möglich ist; Verringerung von Anpassungen der Anleitungen während der Durchführung des Rahmenprogramms auf ein Mindestmaß; Vereinfachung der Zeiterfassungsbögen zur Vermeidung unnötiger Meldungen des Aufwands pro Arbeitspaket; Prüfung der Möglichkeit einer breiteren Akzeptanz der üblichen Kostenrechnungsverfahren, insbesondere für Personalkosten);
- die Qualität ausgelagerter Ex-post-Prüfungen zu verbessern (Verbesserung der Mechanismen zur Überprüfung der Qualität ausgelagerter Ex-post-Prüfungen und Beschleunigung solcher Prüfungen);
- die Instrumente und Instruktionen für KMU weiter zu vereinfachen (sodass sie KMU und insbesondere Start-ups, die nicht über die Ressourcen und das Personal verfügen, um mit den komplexen Strukturen umzugehen, möglichst wenig Aufwand verursachen);

Leistung: Der Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFISI)

73. erinnert daran, dass das allgemeine Ziel des EFSI darin besteht, wachstumsfördernde Investitionen im Einklang mit den Prioritäten der Union zu unterstützen, während das Einzelziel der Ausbau des Finanzierungs- und Investitionsvolumens der EIB-Gruppe in prioritären Bereichen ist;
74. ist darüber besorgt, dass die verfügbaren Leistungsinformationen Einzelheiten zu mobilisierten Investitionen in genehmigte Vorhaben, zur Anzahl der genehmigten Vorhaben, zu Multiplikatoreffekten und zur Abdeckung der Mitgliedstaaten enthalten, aber keiner der fünf Indikatoren das Risikoniveau oder die Durchdringung der im allgemeinen Ziel genannten Schlüsselbereiche verfolgt;
75. weist darauf hin, dass die Indikatoren nicht den Fortschritt bei der Erreichung des eigentlichen Einzelziels messen, das darin besteht, das Investitionsvolumen der EIB zu erhöhen, insbesondere bei Finanzierungen mit einem höheren Risiko;
76. erinnert daran, dass sich der EFSI als wirksames Instrument erwiesen hat, um Finanzmittel zur Unterstützung erheblicher zusätzlicher Investitionen zu beschaffen, dass allerdings in einigen Fällen das Ausmaß, in dem der EFSI tatsächlich zusätzliche Investitionen in der Realwirtschaft anstieß, übertrieben dargestellt wurde (die Bewertung des EFSI und der Sonderbericht des Rechnungshofs² haben auch gezeigt, dass das gesamte Finanzierungsvolumen nicht allein dem EFSI zugerechnet werden kann);
77. stellt fest, dass bei den gemeldeten Schätzungen zu den mobilisierten Investitionen unberücksichtigt bleibt, dass einige EFSI-Operationen an die Stelle anderer EIB-Operationen und Finanzierungsinstrumente der Union traten oder dass ein Teil der EFSI-Unterstützung für Projekte bereitgestellt wurde, die auch aus anderen Quellen hätten finanziert werden können, wenn auch zu anderen Bedingungen;
78. betont, dass es sich laut EFSI-Bericht 2019 der EIB bei den meisten Transaktionen im Rahmen des EFSI um sogenannte „Sondertätigkeiten“ handelt, die definitionsgemäß mit einem höheren Risiko verbunden sind als übliche Geschäfte der EIB (das Volumen der 2019 unterzeichneten neuen Tätigkeiten dieser Art belief sich auf 15 Mrd. EUR, was rund 25 % des gesamten Darlehensvolumens der EIB in diesem Jahr entspricht; vor Einrichtung des EFSI lag dieser Wert unter 10 %);
79. unterstreicht, dass es in der unabhängigen Evaluierung der Kommission heißt, dass seit der Einrichtung des EFSI eine Reihe neuer, risikoreicherer Produkte eingeführt wurde, zum Beispiel Eigenkapitalbeteiligungen und Risikoteilungsinstrumente mit Finanzintermediären im Rahmen des IuI-Fensters;
80. ist besorgt über die geografische Verteilung (Ende 2019 entfielen 80 % der unterzeichneten Vorhaben auf die EU-15, was gemessen am BIP und den Bruttoanlageinvestitionen ihr wirtschaftliches Gewicht in der Union übersteigt, während die EU-13 nur 10 % erhielt und der Rest in die Kategorie „Sonstiges“, insbesondere für länderübergreifende Projekte, ging);

² Sonderbericht Nr. 03/2019 des Hofes, Europäischer Fonds für strategische Investitionen: Damit der EFSI ein voller Erfolg wird, muss noch einiges unternommen werden, Ziffer 81.

81. fordert die Kommission und die EIB auf,

- die Verwendung risikoreicherer EIB-Produkte im Rahmen des EFSI zu überprüfen (bei EFSI-Operationen mit nationalen Förderbanken oder -instituten sollte die EIB nach Möglichkeiten suchen, ein breiteres Spektrum an nachrangigen Fremdkapitalfinanzierungen einzusetzen, sofern diese hinreichend begründet sind; dies würde dazu beitragen, dass die EFSI-Finanzierung die von den nationalen Förderbanken oder -instituten bereitgestellte Finanzierung ergänzt; die EIB sollte auch die Verwendung geeigneter Risikoteilungsprodukte für alle nationalen Förderbanken oder -institute fördern, insbesondere für diejenigen, die derzeit bei EFSI-Operationen unterrepräsentiert sind); eine Studie über die Risiken des mittel- und langfristigen Risikoprofils von EIB-Produkten mit höherem Risiko im Rahmen des EFSI in Auftrag zu geben;
- die Komplementarität zwischen den Finanzierungsinstrumenten der Union und den Haushaltsgarantien der Union zu fördern (im Zusammenhang mit den neuen MFR-Programmen sollte die Kommission vorschlagen, dass die Finanzierungsinstrumente der Union in Bezug auf die jeweils zu erreichenden politischen Ziele kohärent sind und einander ergänzen, um einen Wettbewerb zwischen den Instrumenten zu vermeiden);
- bei der Bewertung der Frage, ob potenzielle EFSI-Projekte aus anderen Quellen hätten finanziert werden können, Verbesserungen vorzunehmen (die EIB sollte in der Phase der Projektbewertung prüfen, ob andere Finanzierungsquellen wahrscheinlich ersetzt werden könnten; ausgehend von diesen Informationen sollte die EIB die Förderfähigkeit von EFSI-Operationen bewerten);
- die mobilisierten Investitionen besser einzuschätzen (die gemeinsam von der Kommission und der EIB entwickelte Methodik für die Berechnung des EFSI-Multiplikators sollte verhältnismäßige Maßnahmen umfassen, durch die Fälle, in denen die EIB eine Investition über verschiedene EFSI-Operationen sowohl direkt als auch indirekt unterstützt, ermittelt und zeitnah berichtet werden, um eine Doppelzählung zu vermeiden);
- die geografische Verteilung der durch den EFSI geförderten Investitionen zu verbessern (die Kommission und die EIB sollten über den Lenkungsrat des EFSI die Ursachen der festgestellten geografischen Verteilung bewerten und Empfehlungen für Maßnahmen abgeben, die im verbleibenden Durchführungszeitraum des EFSI zu ergreifen sind; der Lenkungsrat des EFSI sollte die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen bewerten);

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

82. stellt fest, dass sich die Zahlungen für die Teilrubrik 1b „wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ auf 53,8 Mrd. EUR beliefen und im Rahmen der folgenden Programme und Maßnahmen ausgezahlt wurden:

- „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und andere regionale Maßnahmen“, bis zu 54,9 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 29,6 Mrd. EUR;

- „Kohäsionsfonds“ bis zu 16,4 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 8,8 Mrd. EUR;
- „Europäischer Sozialfonds“ bis zu 25,9 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 13,9 Mrd. EUR;
- „Andere Programme“ bis zu 2,8 % der Mittel der Teilrubrik bzw. 1,5 Mrd. EUR;

83. erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Teilrubrik „wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ generell zu Beginn jedes Programmplanungszeitraums für die gesamte Dauer eines MFR mehrjährige operationelle Programme (OP) vorlegen; nachdem ein OP von der Kommission genehmigt wurde, teilen sich die Kommission (GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung – GD REGIO) und GD Beschäftigung, Soziales und Integration – GD EMPL) und der Mitgliedstaat die Zuständigkeit für dessen Durchführung;

Feststellungen des Rechnungshofs

84. hält es für besorgniserregend, dass der Hof auf der Grundlage der 236 untersuchten Vorgänge – 29 Fehler waren von den Prüfbehörden nicht aufgedeckt worden und 64 Fehler waren zuvor von den Prüfbehörden festgestellt und von den Programmbehörden berichtet worden (in Höhe von insgesamt 334 Mio. EUR für beide Programmplanungszeiträume zusammengenommen) – die Fehlerquote auf 4,4 % schätzt;
85. stellt fest, dass die Prüfbehörden im Rahmen der Gewähr-/Abschlusspakete für die 236 zur Stichprobe des Hofes gehörenden Vorgänge 64 quantifizierbare Fehler gemeldet haben, die nicht förderfähige Kosten (39 Fehler), die öffentliche Auftragsvergabe (24 Fehler) und das Fehlen wesentlicher Belegunterlagen (ein Fehler) betrafen;
86. bedauert, dass 55 % der Fehler auf „nicht förderfähige Projekte“ entfielen; weist darauf hin, dass fünf EFRE-Projekte aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 ermittelt wurden, bei denen Beihilfen für Begünstigte oder Vorhaben gewährt wurden, die die in der geltenden Verordnung und den OP festgelegten Fördervoraussetzungen nicht erfüllten;
87. bedauert, dass 24 % der Fehler „Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften“ betrafen (9 % – Verstöße gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen; 15 % – Verstöße gegen die Vergabevorschriften);
88. bedauert, dass 12 % der Fehler auf „nichtförderfähige Ausgaben“ entfielen;
89. ist sehr besorgt über die Mängel, die bei der Arbeit mehrerer Prüfbehörden, die in die Stichprobe des Rechnungshofs einbezogen wurden, festgestellt wurden und die derzeit das Vertrauen in diese Arbeit einschränken (die neu berechnete Quote lag bei neun von 20 Gewährpaketen für den Zeitraum 2014–2020 über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %; die Kommission passte die Restfehlerquoten für acht Gewährpakete auf über 2 % an);
90. weist darauf hin, dass der Hof zu 120 Vorgängen aus der Stichprobe (55 %) Schlussfolgerungen auf der Grundlage einer Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden ziehen konnte; ist zutiefst besorgt über die Tatsache, dass der Hof bei 100 Vorgängen (45 %) Mängel hinsichtlich des Umfangs, der Qualität und/oder der Dokumentation

dieser Arbeit ermittelte, die einen Nachvollzug der entsprechenden Prüfungshandlungen erforderlich machten;

91. hebt hervor, dass die Kommission im Jahr 2019 26 Compliance-Prüfungen in 11 Mitgliedstaaten durchführte (14 Prüfungen der GD REGIO und 12 Prüfungen der GD EMPL), und in ihren Berichtsentwürfen zu dem Schluss kam, dass die in den jährlichen Kontrollberichten von den Prüfbehörden für das Geschäftsjahr 2017/2018 gemeldeten Restfehlerquoten zu niedrig angesetzt waren (daher erhöhte die Kommission diese Quoten);
92. stellt fest, dass 13 der Compliance-Prüfungen (5 von der GD REGIO und 8 von der GD EMPL) bis Mai 2020 abgeschlossen waren, dass jedoch bei der Hälfte dieser Prüfungen die Restquoten noch nicht endgültig waren;
93. weist darauf hin, dass die meisten der in den Jährlichen Tätigkeitsberichten 2019 geltend gemachten Vorbehalte in der Praxis hauptsächlich auf den Fehlerquoten für die Jahresrechnung 2018/2019 beruhten, die noch nicht akzeptiert worden waren, weshalb beide Generaldirektionen erklärten, dass die Fehlerquoten für 2018/2019 in keinem Fall vor den Jährlichen Tätigkeitsberichten 2020 bestätigt würden;

Empfehlungen

94. fordert die Kommission auf,
 - die Bedingungen für die Förderfähigkeit zu präzisieren (einschließlich der Definition dessen, was unter „physisch abgeschlossenen“ und/oder „vollständig durchgeführten“ Vorhaben zu verstehen ist, um den Mitgliedstaaten bei der Prüfung, ob Vorhaben Artikel 65 Absatz 6 der Dachverordnung entsprechen, zu helfen und zu verhindern, dass nicht förderfähige Vorhaben unerkannt bleiben);
 - Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit der von den Prüfbehörden gemeldeten Restfehlerquoten zu erhöhen (Analyse der Hauptursachen unentdeckter Fehler und Entwicklung der erforderlichen Maßnahmen zusammen mit den Prüfbehörden, um die Zuverlässigkeit der gemeldeten Restfehlerquoten zu verbessern);

Leistung: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds (KF)

95. weist erneut darauf hin, dass der EFRE in allen Mitgliedstaaten zum Einsatz kommt und dass sein Schwerpunkt auf verschiedenen vorrangigen Bereichen wie Innovation und Forschung, Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie Verringerung der CO₂-Emissionen liegt; stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2019 für die Mittelausstattung des EFRE 31,1 Milliarden Euro bereitstellte; erinnert daran, dass der Kohäsionsfonds Mitgliedstaaten mit einem Bruttonationaleinkommen (BNE) je Einwohner von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts unterstützt, aus dem Fonds hauptsächlich Projekte im Zusammenhang mit transeuropäischen Verkehrsnetzen und der Umwelt finanziert werden und sich seine Mittelzuweisung für 2019 auf 11,5 Mrd. EUR belief;
96. stellt fest, dass beide Fonds der geteilten Mittelverwaltung durch die Kommission und

die Mitgliedstaaten unterliegen und im Rahmen operationeller Programme (OP) durchgeführt werden, die von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und von der Kommission genehmigt werden;

97. weist darauf hin, dass die Informationen zu den Output- und Ergebnisindikatoren durch die Ergebnisse zahlreicher Evaluierungen und Studien ergänzt werden, in denen die Ergebnisse des Zeitraums 2007-2013 sowie die frühen Phasen der Planung und Durchführung der kohäsionspolitischen Programme des Zeitraums 2014-2020 analysiert werden; bedauert, dass der verzögerte Zeitpunkt dieser Bewertungen bedeutet, dass die gewonnenen Erkenntnisse zu spät greifen, um Auswirkungen auf den laufenden oder den nachfolgenden Programmplanungszeitraum zu haben (entsprechend den Vorgaben aus der Dachverordnung werden die Ergebnisse der Ex-post-Bewertungen 2014–2020 voraussichtlich bis Ende 2025 vorliegen; zu diesem Zeitpunkt befindet sich der Programmplanungszeitraum 2021–2027 jedoch schon im fünften Jahr seiner Umsetzung und es ist wahrscheinlich, dass die Kommission schon weit mit der Vorbereitung der Legislativvorschläge für den Zeitraum nach 2027 vorangeschritten ist);
98. ist zutiefst darüber besorgt, dass die Ex-post-Bewertung des EFRE/KF für den Zeitraum 2007–2013 so konzipiert war, dass die allgemeinen Auswirkungen der Programme ermittelt und allgemeine qualitative Schlussfolgerungen gezogen werden konnten, über das Erreichen von Zielen und Zielvorgaben hingegen keinen Aufschluss gegeben wurde; darüber hinaus umfasste sie auch keine systematische Analyse der Synergien zwischen den Förderungen aus dem EFRE/KF und der Umsetzung von sektorbezogenen Maßnahmen der Union, die Aufschluss darüber gegeben hätte, welchen Beitrag die Kohäsionspolitik zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 leistet;
99. unterstreicht, dass in der Kohäsionspolitik, die durch groß angelegte Infrastrukturprojekte gekennzeichnet ist, zwischen dem Programmbeginn, der Programmumsetzung und der Realisierung von Outputs und Ergebnissen eine zeitliche Verzögerung auftreten kann; hält es für besorgniserregend, dass Fortschritte wahrscheinlich auch durch die in der Kohäsionspolitik im Vergleich zum restlichen EU-Haushalt relativ geringen Umsetzungsquoten beeinträchtigt werden; stellt fest, dass diese Faktoren – sowie die Tatsache, dass sich die jüngsten verfügbaren Daten in einem Durchführungszeitraum, der bis Ende 2023 läuft, auf Ende 2018 beziehen – es erschweren, zum jetzigen Zeitpunkt zu Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele zu gelangen;
100. hebt hervor, dass die Ziele der Kohäsionspolitik, zum Beispiel hinsichtlich Beschäftigungsquoten, wirtschaftlicher Entwicklung, Klima und Energie, stark durch eine Vielzahl nationaler und externer Faktoren in Europa und der Welt beeinflusst werden; betont, dass in vielen Mitgliedstaaten die Mittel der Kohäsionspolitik in der Regel nur einen kleinen Teil der Gesamtmittel ausmachen, die für die jeweiligen Themenbereiche bereitgestellt werden, und sich daher nur in sehr begrenztem Maße auf die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung dieser Ziele auswirken können;
101. stellt fest, dass der EU für die Erreichung ihrer übergeordneten kohäsionspolitischen Ziele eine Reihe von Politikinstrumenten zur Verfügung stehen, von denen der EFRE und der KF nur einen Teil darstellen, und dass auch andere Fonds und Gesetzgebungsinitiativen darauf ausgerichtet sind, die Ziele zu erreichen, weshalb es häufig nicht möglich ist, die Auswirkungen der verschiedenen politischen Instrumente auf die Fortschritte bei der

Erreichung der Zielvorgaben voneinander abzugrenzen;

102. bedauert, dass sich hinsichtlich der Erreichung der Zielvorgaben von insgesamt 72 Indikatoren nur ein Drittel auf einem guten Weg befindet, während dies bei etwa der Hälfte der Indikatoren nicht der Fall ist; bedauert, dass von 9 Indikatoren, die mit den allgemeinen Zielen verknüpft sind, nur zwei auf dem richtigen Weg sind, während für etwa ein Drittel der Indikatoren ein mittelfristiges Zwischenziel für 2018 festgelegt wurde;
103. stellt fest, dass insgesamt 40 % der Output-Indikatoren planmäßig verlaufen und dass dies bei 10 % der Ergebnis- und Wirkungsindikatoren der Fall ist;
104. erinnert daran, dass die Strategie Europa 2020 die übergeordnete Strategie der Union für die Zeit von 2010 bis 2020 ist; weist darauf hin, dass die Kommission für den Zeitraum 2014–2020 neun Indikatoren festgelegt hat, mit denen der Fortschritt bei der Verwirklichung der Ziele dieser Strategie in den Bereichen Beschäftigung, FuE, Klimawandel und Energie, Bildung sowie Armut und soziale Ausgrenzung gemessen wird; weist darauf hin, dass der Kommission zufolge die Zielwerte in den Bereichen Beschäftigung und Bildung auf der Grundlage der Daten von 2018 erreicht werden dürften, während in den Bereichen FuE sowie Armut und soziale Inklusion noch Rückstände zu verzeichnen sind und es unwahrscheinlich ist, dass die Zielvorgaben erreicht werden;
105. betont, dass von allen 10 Indikatoren aus den Programmabrisse, die im Zusammenhang mit dem Ziel stehen, die Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen in allen Bereichen zu unterstützen, nur einer, nämlich „Zahl der Haushalte mit niedrigerem Energieverbrauch“ planmäßig verläuft;
106. betont, dass die Union als Reaktion auf den Ausbruch der COVID-19-Pandemie Maßnahmen eingeführt hat, die die Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Verwendung der Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhöhen (so wurde beispielsweise auf die Anforderung verzichtet, einen festen Anteil der ESI-Mittel für Schlüsselthemen bereitzustellen, doch kann die im Vorschlag vorgesehene Flexibilität die Fähigkeit der Union beeinträchtigen, die ursprünglich in den operationellen Programmen festgelegten Ziele zu erreichen);
107. stimmt der Auffassung des Rechnungshofs zu, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass die Union die für 2030 gesteckten Klima- und Energieziele nicht erreichen wird; weist darauf hin, dass der Kommission zufolge bei der Verringerung der negativen Umweltauswirkungen, die auf die Nutzung natürlicher Ressourcen zurückzuführen sind, nur geringe Fortschritte zu verzeichnen waren; stimmt der Feststellung des Hofes mit Nachdruck zu, dass die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten Gefahr läuft, nicht genügend Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu erzeugen, um ihre Ziele für 2020 zu erreichen; weist darauf hin, dass der Hof in seiner Landscape-Analyse der Maßnahmen der Union in den Bereichen Energie und Klimawandel feststellte, dass die von den Mitgliedstaaten prognostizierte Verringerung der Treibhausgasemissionen hinter dem für 2030 gesteckten Ziel von 40 % zurückbleibt;

108. stellt fest, dass die EUA in einem Bericht von 2019³ betonte, dass die für 2030 und 2050 gesteckten Klima- und Energieziele beim derzeitigen Tempo der Fortschritte nicht erreicht werden;
109. bedauert, dass nur die Hälfte der 16 Indikatoren im Zusammenhang mit dem Ziel „Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen“ nach dem bisherigen Stand ihre Ziele erreichen können; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten die meisten Zielvorgaben für 2023 im jüngsten, von der Kommission gebilligten Bericht gesenkt haben – in einigen Fällen um beträchtliche Beträge – (beispielsweise wurde die sowohl für den EFRE als auch für den KF geltende Zielvorgabe des Indikators „Gesamtlänge der neuen Eisenbahnstrecken“ von 947 km auf 579 km (also um 39 %) und die für beide Fonds geltende Zielvorgabe des Indikators „Gesamtlänge der neuen oder verbesserten Straßenbahn- und U-Bahn-Linien“ von 680 km auf 441 km (also um 35 %) reduziert);
110. betont, dass es sich bei allen Indikatoren in diesem Politikbereich um Output-Indikatoren handelt; sie liefern hauptsächlich Daten über die Durchführung des Programms in Bezug auf die gebaute Infrastruktur, es gibt jedoch keine gemeinsamen Indikatoren zur Messung der Ergebnisse (der Bericht des Hofes über von der Union kofinanzierte Straßen⁴ weist darauf hin, dass die Kommission keine Informationen z. B. über Zeiteinsparungen oder höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten vorlegt, obwohl diese Informationen manchmal verfügbar sind);
111. betont, dass in der jüngsten Prüfung des Rechnungshofs zu TFI⁵ erklärt wird, dass es unwahrscheinlich ist, dass das Kernverkehrsnetz der Union seine volle Kapazität bis 2030 erreichen wird; betont außerdem, dass der Hof in der Landscape-Analyse ferner darauf hingewiesen hat, dass es angesichts des begrenzten Umfangs der Unionsfinanzierung im Vergleich zum Gesamtbedarf notwendig ist, sich auf Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union zu konzentrieren;
112. ist der Ansicht, dass, wie der Rechnungshof in seiner Prüfung zu TFI festgestellt hat, die Verkehrsprognosen in der Regel zu optimistisch und nicht gut koordiniert waren, nicht auf soliden wirtschaftlichen Bewertungen beruhten und manchmal sehr vereinfachend waren, und dass insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen nicht ordnungsgemäß als Instrument für die Politikgestaltung genutzt wurden;
113. hält es für sehr bedauerlich, dass die Kommission in ihrem Legislativvorschlag für die ESI-Fonds für den Zeitraum 2021–2027 alle Bewertungsanforderungen für Großprojekte, einschließlich der Anforderung der Kosten-Nutzen-Analyse, beseitigt, was zwar anerkanntermaßen zu einer Verringerung des allgemeinen Verwaltungsaufwands führt, das gleichzeitig erhöhte Risiko, dass die kofinanzierten Investitionen nicht das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bieten, jedoch schwerer wiegt;

Europäische Umweltagentur, „European environment — state and outlook 2020, knowledge for transition to a sustainable Europe“, 2019.

⁴ Sonderbericht Nr. 09/2020 des Hofes, „Das EU-Kernstraßennetz: kürzere Fahrzeiten, aber das Netz ist noch nicht uneingeschränkt funktionsfähig“.

⁵ Sonderbericht Nr. 10/2020 des Hofes, „EU-Verkehrsinfrastrukturen: Um Netzwerkeffekte planmäßig zu erzielen, bedarf es einer beschleunigten Umsetzung von Megaprojekten“.

114. hält es für unzureichend, dass die Erreichung der Zielvorgaben bei nur 3 der 9 Indikatoren (33 %) der Programmabrisse im Zusammenhang mit dem spezifischen EFRE-Ziel – „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ auf einem gutem Weg ist; hebt hervor, dass diese drei Indikatoren ergebnisbezogen sind und die Zahl der vom EFRE unterstützten Unternehmen messen, während Indikatoren, mit denen gemessen wird, ob private Investitionen die öffentliche Unterstützung für Unternehmen ergänzen, oder Indikatoren zur Beschäftigungszunahme in den geförderten Unternehmen – bei der Erreichung der Zielvorgaben nicht auf einem gutem Weg sind;
115. stellt fest, dass die Mittel aus dem EFRE zusammen mit nationalen Fördermitteln für KMU – entweder durch Ergänzung bestehender nationaler Maßnahmen oder durch Schließung von Lücken im Fördersystem – genutzt wurden, stellte jedoch fest⁶, dass die Synergien zwischen der Unterstützung aus dem EFRE und dem ESF trotz der Bedeutung, die der Sicherung der Beschäftigung zukommt, im Allgemeinen gering waren;
116. nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Prüfung des Hofes im Hinblick auf die Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung für das Jahr 2019 nur 11 von 121 aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekten, die von 12 Mitgliedstaaten geleitet wurden, abgeschlossen waren; stellt fest, dass die Ziele bei sieben Projekten vollständig und bei zwei Projekten teilweise erreicht wurden, während bei den übrigen zwei Projekten die Ziele nicht erreicht wurden;

Natürliche Ressourcen

117. stellt fest, dass sich die Zahlungen für die Teilrubrik „Natürliche Ressourcen“ auf 59,5 Mrd. EUR beliefen und im Rahmen der folgenden Programme und Maßnahmen ausgezahlt wurden:
- Direktzahlungen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bis zu 69,5 % bzw. 41,4 Mrd. EUR;
 - Marktbezogene Ausgaben im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bis zu 4,0 % bzw. 2,4 Mrd. EUR;
 - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bis zu 23,9 % bzw. 14,2 Mrd. EUR;
 - Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bis zu 1,4 % bzw. 0,8 Mrd. EUR;
 - Andere Programme bis zu 1,2 % bzw. 0,7 Mrd. EUR;
118. nimmt zur Kenntnis, dass zwei Indikatorensätze vorhanden sind, die die Leistung der GAP hauptsächlich überwachen sollen und die sich beide vor allem auf die Berichterstattung der Mitgliedstaaten und von Eurostat erhobene Daten stützen:
- der „Gemeinsame Überwachungs- und Bewertungsrahmen“ (Common Monitoring

⁶ Europäische Kommission, „Ex-post-Bewertung für 2007-2014, Support to SMEs – Increasing Research and Innovation in SMEs and SME Development“, Februar 2016.

and Evaluation Framework – CMEF) umfasst 210 Indikatoren: 45 Kontextindikatoren, 84 Output-Indikatoren, 41 Ergebnisindikatoren, 24 Zielindikatoren und 16 Auswirkungsindikatoren;

- die GAP-Programmabrisse enthalten 63 Indikatoren, die größtenteils dem CMEF entstammen; 6 dienen der Messung der Auswirkung in Bezug auf die drei allgemeinen Ziele, bei den übrigen Indikatoren handelt es sich um Output-, Input-, Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren, die sich auf die spezifischen Ziele beziehen;

Feststellungen des Rechnungshofs

119. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass 44 (18 %) der 251 untersuchten Vorgänge⁷ Fehler aufwiesen, während bei 207 (82 %) keine Fehler festgestellt wurden; ist darüber besorgt, dass der Hof auf der Grundlage der vom Rechnungshof quantifizierten 36 Fehler sowie sonstiger Nachweise aus dem Kontrollsystem feststellt, dass die Fehlerquote für die Rubrik „Natürliche Ressourcen“ in der Nähe der Wesentlichkeitsschwelle liegt;
120. bedauert, dass 70 % der Fehler auf „nicht förderfähige Begünstigte/Maßnahmen/Projekte/Ausgaben“ entfielen;
121. stellt fest, dass von den 136 Vorgängen zur Entwicklung des ländlichen Raums 114 nicht mit Fehlern behaftet waren, 5 Fehlerfälle Auswirkungen über 20 % hatten und 15 Vorgänge Fehler aufwiesen, die unter 20 % des geprüften Betrags lagen, während 2 Zahlungen Probleme mit der Einhaltung der Vorschriften aufwiesen, die keine finanziellen Auswirkungen hatten;
122. stellt fest, dass von 68 Zahlungen für Investitionsvorhaben wie Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, Unterstützung von Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten, Investitionen in die Waldbewirtschaftung und Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung 9 Fehler auftraten, darunter 2 Fälle, in denen der Begünstigte und/oder das Projekt die Förderkriterien nicht erfüllt hatte;
123. stellt fest, dass von 68 Zahlungen auf der Grundlage der von den Betriebsinhabern gemeldeten Flächen- oder Tierzahlen und der Einhaltung der umwelt- und klimabezogenen Kriterien 8 Vorgänge mit geringfügigen Fehlern von weniger als 5 % des geprüften Betrags behaftet waren, ein Fehler zwischen 5 % und 20 % auftrat und in 2 weiteren Fällen die Begünstigten gegen umwelt- und klimabezogene Fördervoraussetzungen verstießen, was zu Fehlern führte, die 20 % des in beiden Fällen geprüften Betrags überstiegen;
124. stellt fest, dass bei 14 Vorgängen im Zusammenhang mit Marktmaßnahmen die Zahlstellen in fünf Fällen nicht förderfähige Kosten erstattet hatten, darunter drei Fälle von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsvorschriften, die zu Fehlern von mehr als 20 % des untersuchten Betrags führten;

⁷ Die Stichprobe umfasste 136 Zahlungen im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, 95 Direktzahlungen, 14 Marktmaßnahmen sowie sechs Zahlungen für Fischerei, Umwelt und Klimapolitik.

125. weist darauf hin, dass von 6 Vorgängen, die die Fischerei, Umwelt und Klimapolitik betrafen, 2 Projekte nicht förderfähige Elemente in den Kostenerstattungen enthielten;

Ordnungsmäßigkeit der GAP-Ausgaben

126. ist besorgt über die Einschränkungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Arbeit der Bescheinigenden Stellen aufgrund der Schwachstellen, die der Hof bei den Kontrollen und Stichprobenverfahren einiger Bescheinigender Stellen ermittelte;
127. weist darauf hin, dass die GD AGRI das Risiko bei Zahlung im Hinblick auf die im Jahr 2019 insgesamt getätigten GAP-Ausgaben auf rund 1,9 % geschätzt hat, wobei das Risiko bei Zahlung mit Blick auf Direktzahlungen etwa 1,6 % ausmacht, bei der Entwicklung des ländlichen Raums bei 2,7 % und bei Marktmaßnahmen bei 2,8 % liegt;

Leistung der GAP

128. hält es für besorgniserregend, dass der Hof Schwachstellen bei den Leistungsindikatoren der GAP festgestellt hat:
- die Management- und Leistungsbilanz 2019 enthält wenige quantifizierte Informationen zu den Ergebnissen und Auswirkungen der GAP und vermittelt ein übermäßig positives Bild über den Erfolg der Politik, indem sie den Schwerpunkt in erster Linie auf die Outputs und weniger auf die Ergebnisse legt;
 - a. die Kommission gibt an, dass „bereits mehr als 85 % der Klimaschutzziele im Agrarsektor im Bereich der Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt, des Bodens und des Wassers erreicht worden [sind]“; diese Ziele beruhen auf Gebieten im Rahmen spezifischer ELER-Maßnahmen, also Outputs; sie geben keinen Aufschluss darüber, ob sich die Zahlungen auf den Zustand der unterstützten Flächen ausgewirkt haben; die Kommission gibt an, dass der ELER einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung leistet; beispielsweise habe sich der Breitbandzugang in ländlichen Gebieten erheblich verbessert (59 % der ländlichen Haushalte hatten 2019 Zugang zu Netzen der nächsten Generation); in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz finden sich keinerlei Informationen zum Beitrag, den der ELER hierzu geleistet hat;
 - die in den Programmabrisse enthaltenen Indikatoren liefern hauptsächlich Informationen zu Outputs, die im Vergleich zu Ergebnissen und Auswirkungen leichter messbar sind und weniger von externen Faktoren beeinflusst werden:
 - a. im Rahmen dieser Interventionslogik der Kommission werden Ziele, Maßnahmen und Output-Indikatoren der GAP miteinander verknüpft, ohne dabei jedoch die bestehenden Bedürfnisse oder die angestrebten Ergebnisse und Zielvorgaben zu bestimmen; bei der Interventionslogik der Kommission für Direktzahlungen wird nicht definiert, welches Einkommensniveau für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit der GAP erreicht werden soll;
 - b. die Zielvorgaben für die allgemeinen GAP-Ziele und die meisten spezifischen EGFL-Ziele sind als erwünschte Entwicklungen formuliert (z. B. Erhöhung des

Faktoreinkommens in der Landwirtschaft oder Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft); mehrere externe Faktoren beeinflussen das Endergebnis, und die Kommission hat nicht immer einen kausalen Zusammenhang zwischen der GAP und der Variable festgestellt; Zielvorgaben, die lediglich als Zielrichtungen und nicht als quantifizierte Werte formuliert sind, machen es unmöglich, Etappenziele zu ermitteln;

- c. bei den meisten nicht in den Programmabrissen aufgeführten CMEF-Indikatoren handelt es sich um Output-Indikatoren; sie liefern keine wesentlichen zusätzlichen Informationen über die Leistung im Hinblick auf das Erreichen der politischen Ziele; in den unterstützenden Studien wird häufig festgestellt, dass die Analyse von Auswirkungen durch mangelnde Überwachungsdaten (zu Maßnahmen) eingeschränkt ist; der Hof wies darauf hin⁸, dass die anhand der CMEF-Indikatoren erfassten Leistungsdaten nur eine begrenzte Aussagekraft haben;
- was das allgemeine Ziel der rentablen Nahrungsmittelerzeugung betrifft, haben Direktzahlungen dazu beigetragen, die Einkommensschwankungen von Landwirten zu verringern; gleichzeitig wurde die Effizienz der Direktzahlungen dadurch beeinträchtigt, dass keine Richtwerte für einen angemessenen Lebensstandard vorlagen und die Ausgaben nicht gezielter ausgerichtet wurden:
- a. alle drei Indikatoren, die mit dem allgemeinen Ziel der rentablen Nahrungsmittelerzeugung verknüpft sind (Erhöhung des Faktoreinkommens in der Landwirtschaft, Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und Begrenzung der Preisschwankungen), spiegeln makroökonomische Entwicklungen wider; diese Indikatoren zeigen zwar einen positiven Trend, die GAP hat jedoch geringe oder gar keine nachweisbaren Auswirkungen auf sie;
 - b. für das spezifische Ziel „Aufrechterhaltung der Einkommensstabilität für Landwirte durch Direktzahlungen“ des EGFL gibt es nur einen Indikator: „Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Unternehmensgewinn“; im Jahr 2017 schwankte der Wert dieses Indikators zwischen 8 % in den Niederlanden und 50 % in der Slowakei; angestrebt wird eine Stabilität der Quote; dies steht jedoch nicht im Einklang mit dem politischen Ziel, das Pro-Kopf-Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu erhöhen und gleichzeitig den Bedarf an Direktzahlungen zu begrenzen;
 - c. in ihrer Management- und Leistungsbilanz 2019 argumentierte die Kommission, dass das Einkommen von Landwirten gegenüber dem in der Wirtschaft insgesamt zu verzeichnenden Einkommen zurückbleibt; die Kommission gab an, dass das durchschnittliche Einkommen im Agrarsektor im Jahr 2017 nur etwa 46,5 % des Durchschnittseinkommens in der Wirtschaft der EU-28 betrug; der Unternehmensgewinn je Familienarbeitseinheit wird von der Kommission als Näherungswert für das Betriebseinkommen verwendet; bei

⁸ Siehe Sonderberichte Nr. 01/2016 (zum Leistungsmessungssystem bezüglich der Stützung der Einkommen von Landwirten), Ziffer 92; Nr. 10/2017 (zur EU-Unterstützung für Junglandwirte), Ziffern 70-71; Nr. 13/2020 (zur Biodiversität landwirtschaftlicher Nutzflächen), Ziffern 49, 59, 71 und 81; Stellungnahme Nr. 7/2018 des Hofes, Ziffern 68-71.

dieser Berechnung werden jedoch weder die Unterschiede mit Blick auf die demografische Zusammensetzung der beiden Bevölkerungsgruppen (viele Landwirte sind im Rentenalter) noch die außerbetrieblichen Einkommen landwirtschaftlicher Haushalte berücksichtigt; das verfügbare Einkommen, wozu auch das außerbetriebliche Einkommen zählt, ist bei der Bewertung des Lebensstandards von Landwirten ein zentrales Element;

- d. 2016 waren etwa zwei Drittel⁹ der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union kleiner als 5 ha; da sich die Direktzahlungen nach der Fläche von Betrieben richten, beziehen etwa 20 % der Begünstigten rund 80 % der Unterstützung; tatsächlich gehen mehr als 30 % der Zahlungen an 2 % der Begünstigten, die jeweils mehr als 50 000 Euro an Direktzahlungen erhalten; verschiedene Umverteilungsmechanismen hatten bislang nur begrenzte Wirkung;
 - e. die GAP-Leistungsindikatoren geben keinen Aufschluss über die Effizienz von Direktzahlungen; der Hof kam zu dem Schluss, dass der Anteil¹⁰ der landwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen erhalten und ein Einkommen pro Arbeitseinheit erzielen, das über der durchschnittlichen nationalen Arbeitsproduktivität liegt, von 29 % im Jahr 2013 auf 26 % im Jahr 2015 gesunken war; in der Studie wurde festgestellt, dass bei 9 % der kleinen Betriebe und mehr als 30 % der großen Betriebe das Einkommen pro Arbeitseinheit über diesem Referenzwert lag;
 - f. mit dem Indikator „Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen“ wird der Anteil der Landwirte gemessen, die GAP-Unterstützung für Versicherungsprämien beziehen oder sich an Fonds auf Gegenseitigkeit oder sonstigen Instrumenten zur Einkommensstabilisierung beteiligen; ausgehend von den Programmabrissen reichten die Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgabe des Indikators nicht aus, um das Etappenziel für 2018 zu erreichen; Ende 2018 waren 28,3 % des Zielwerts für 2023 erreicht; Der Hof stellte fest¹¹, dass die meisten Landwirte, die Versicherungen abschließen, dies ohne Unterstützung der Union tun und dass Einkommensschwankungen durch Direktzahlungen signifikant verringert werden;
- was das allgemeine Ziel „nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen“ betrifft, beziehen sich die Indikatoren vor allem auf die Größe der Flächen die den Maßnahmen unterliegen, nicht jedoch darauf, was die Unterstützung bewirkt hat; speziell im Hinblick auf den Klimawandel hat sich gezeigt, dass die GAP-Maßnahmen aufgrund ihrer Konzeption geringe Auswirkungen auf den Klimaschutz haben:
- a. die meisten in den Programmabrissen enthaltenen Indikatoren, die mit den spezifischen Zielen im Bereich der natürlichen Ressourcen und

⁹ Gemäß Eurostat

¹⁰ „Evaluation study of the impact of the CAP measures towards the general objective ‘viable food production’“, 2020, S. 108-122.

¹¹ Sonderbericht Nr. 23/2019 des Hofes, „Stabilisierung der Einkommen von Landwirten“, Ziffern 16–22 und 41.

Klimaschutzmaßnahmen verknüpft sind, beziehen sich auf die Fläche oder die Zahl der Tiere, die verschiedenen Maßnahmen oder Verpflichtungen unterliegen, geben jedoch keinen Aufschluss über den Nutzen für die Umwelt;

- b. in ihrer jüngsten Management- und Leistungsbilanz erachtet es die Kommission als Erfolg, dass 79 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche in der Union im Jahr 2018 mindestens einer Ökologisierungspflicht unterlag; der Hof stellte jedoch fest¹², dass die Ökologisierung kaum messbare Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden und die Umwelt hatte; sie hatte bei rund 5 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Union zu einer Änderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden geführt, wobei die etablierten Bewirtschaftungsmethoden in der Regel nur minimal beeinflusst wurden; die Ökologisierung blieb im Grunde eine Regelung zur Einkommensstützung;
- c. werden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gezielt eingesetzt, können sie entscheidend zur biologischen Vielfalt beitragen; am wahrscheinlichsten ist dies, wenn die Regelungen einen erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Flächen abdecken oder auf spezifische Risiken ausgerichtet sind; die geringe Inanspruchnahme von Maßnahmen durch die Landwirte stellt eine Einschränkung dar; der Hof ermittelte Fälle¹³, in denen die im Rahmen des ELER geleisteten Ausgleichszahlungen nicht hoch genug waren, um die durch die Teilnahme an Programmen entstandenen Kosten zu kompensieren (beispielsweise traf dies in einigen Mitgliedstaaten auf die Natura-2000-Zahlungen zu);
- d. was das spezifische ELER-Ziel in Bezug auf Ökosysteme betrifft, so ließen die auf die Forstwirtschaft bezogenen Output-Indikatoren auf Unionsebene darauf schließen, dass die Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Maßnahmen gering war;
- e. der Indikator „Prozentsatz der bewässerten Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt“ bezieht sich auf das spezifische ELER-Ziel Nr. 5; die Zielvorgabe für 2023 lautet 13,0 %; 2018 lag das Ergebnis bei 5,26 %, was bedeutet, dass die Zielvorgabe zu diesem Zeitpunkt zu 40 % erreicht war; die Fortschritte sind insgesamt nicht eindeutig; auf der Grundlage einer Stichprobe von Mitgliedstaaten wurde in der unterstützenden Studie¹⁴ ermittelt, dass nach Abschluss der ELER-Investitionen keine eindeutige Überprüfung der erzielten Wassereinsparungen vorgenommen wurde;
- f. die Emissionen aus der Landwirtschaft hatten 2017 einen Anteil von etwa 12,6 % an den gesamten Treibhausgasemissionen in der Union; die Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 um mehr als

¹² Sonderbericht Nr. 21/2017 des Hofes, „Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist“.

¹³ Sonderbericht Nr. 01/2017 des Hofes, „Netz „Natura 2000“: Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich“, Ziffern 59–60.

¹⁴ „Evaluation of the impact of the CAP on water“, 2019, S. 157–158.

20 % gesunken, wobei es aber seit 2010 keine Fortschritte mehr gegeben hat;

- g. in der unterstützenden Studie zum Klimawandel wird darauf hingewiesen, dass die verpflichtenden Maßnahmen (z. B. Ökologisierung und Cross-Compliance) den Treibhausgasemissionen aus der Viehzucht und der Bewirtschaftung von Ackerflächen nicht ausreichend Rechnung tragen; es existieren keine GAP-Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten die Landwirte dazu verpflichten können, Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Viehzucht und der Bewirtschaftung von Ackerflächen zu ergreifen;
- die von der Kommission in der Management- und Leistungsbilanz und den Programmabrisse aufgeführten Informationen zum allgemeinen Ziel der ausgewogenen räumlichen Entwicklung reichen nicht aus, um die mit den betreffenden EU-Ausgaben erzielte Leistung und Effizienz zu bewerten:
 - a. die „Beschäftigungsquote im ländlichen Raum“ ist der einzige Indikator, der für das allgemeine Ziel „ausgewogene räumliche Entwicklung“ in den Programmabrisse enthalten ist; die Quote erhöhte sich von 63,4 % im Jahr 2012 auf 68,1 % im Jahr 2018; der Einfluss der GAP ist ungewiss, aber begrenzt; im selben Zeitraum stieg die allgemeine Beschäftigungsquote von 68,4 % auf 72,2 %; das externe wirtschaftliche Umfeld und zahlreiche nationale politische Strategien wirken sich direkt und indirekt auf die Beschäftigung im ländlichen Raum aus; in der Management- und Leistungsbilanz werden diese externen Faktoren anerkannt;
 - b. die Zahl der Arbeitsplätze, die als direkt durch LEADER geschaffen erfasst wurden, lag Ende 2018 bei 13 337 (30 % der Zielvorgabe für 2023) und machte weniger als 0,05 % der Gesamtbeschäftigung im ländlichen Raum aus; bei den anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums betrug die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze 10 784 (14 % der Zielvorgabe); die Kommission merkt in ihren Programmabrisse an, dass ihr keine verlässlichen Daten zu den im Rahmen von LEADER geschaffenen Arbeitsplätzen vorliegen;
 - c. die unterstützenden Studien legen nahe¹⁵, dass der regionale und der sektorspezifische Kontext erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung im ländlichen Raum haben, die GAP-Maßnahmen sich hingegen nur wenig auf Arbeitsplätze im ländlichen Raum auswirken;
 - d. Junglandwirte können zusätzliche Direktzahlungen im Rahmen des EGFL sowie eine einmalige Unterstützung aus dem ELER beziehen, wenn sie sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen; die Erkenntnisse des Hofes decken sich mit denen der unterstützenden Studien¹⁶: die EGFL-Unterstützung für Junglandwirte hat geringe bis gar keine Auswirkungen,

¹⁵ „Evaluation of Article 68 measures“, 2016; „Evaluation of the impact of the CAP on generational renewal, local development and jobs in rural areas“, 2019.

¹⁶ „Evaluation of the impact of the CAP on generational renewal, local development and jobs in rural areas“, 2019; Sonderbericht Nr. 10/2017 des Hofes: „EU-Unterstützung für Junglandwirte sollte gezielter zur Förderung eines wirksamen Generationswechsels eingesetzt werden“; SURE-Farm: „Impact of the Young Farmers payment on structural change“, 2020.

während sich die Unterstützung im Rahmen des ELER als wirksamer erweist, und zwar hauptsächlich aufgrund einer besseren Ausrichtung; die GAP-Maßnahmen für den Generationswechsel haben sich in solchen Fällen als wirksam herausgestellt, in denen sie zusätzlich durch komplementäre Maßnahmen nationaler, regionaler oder lokaler Verwaltungseinrichtungen und steuerpolitische Maßnahmen unterstützt und verstärkt werden;

- e. die Kommission legt in ihrer Management- und Leistungsbilanz dar, dass sich der Breitbandzugang im ländlichen Raum erheblich verbessert hat; weitere Informationen zum Beitrag des ELER zur Entwicklung des ländlichen Raums liegen ihr jedoch nicht vor; derzeit läuft eine unterstützende Studie zur Bewertung des allgemeinen Ziels der ausgewogenen räumlichen Entwicklung für den Zeitraum 2014–2020;

Sicherheit und Unionsbürgerschaft

129. stellt fest, dass sich die Zahlungen für die Teilrubrik „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ auf 3,3 Mrd. EUR beliefen und im Rahmen der folgenden Programme, Maßnahmen und Agenturen ausgezahlt wurden:

- „Migration und Sicherheit“ bis zu 45,3 % der Mittel der Rubrik bzw. 1,6 Mrd. EUR;
- 14 dezentrale Agenturen (Gesundheit: ECDC, EFSA, EMA, ECHA; Inneres: Frontex, EASO, Europol, Cefpol, EPA, eu-LISA und EMCDDA; Justiz: Eurojust, FRA, EIGE, EUStA) bis zu 29,1 % der Mittel der Rubrik bzw. 1 Mrd. EUR;
- „Lebens- und Futtermittel“ bis zu 7,6 % der Mittel der Rubrik bzw. 0,2 Mrd. EUR;
- „Kreatives Europa“ bis zu 7,3 % der Mittel der Rubrik bzw. 0,2 Mrd. EUR;
- „Andere“ (Verbraucher, Justiz, Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft) bis zu 10,7 % der Mittel der Rubrik bzw. 0,3 Mrd. EUR;

Feststellungen des Rechnungshofs: jährliche Rechnungslegung der AMIF-/ISF-Programme durch die Mitgliedstaaten

130. stellt fest, dass der bedeutendste Ausgabenbereich in dieser Rubrik der Bereich „Migration und Sicherheit“ ist und dass die meisten Ausgaben aus zwei Fonds stammen – dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF);

131. stellt fest, dass hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge sieben (37 %) der 19 vom Rechnungshof geprüften Vorgänge mit Fehlern behaftet waren (beispielsweise eine überhöhte Angabe von Lohnkosten);

132. bedauert, dass drei quantifizierbare Fehler finanzielle Auswirkungen auf die zulasten des Unionshaushalts verbuchten Beträge hatten;

133. nimmt zur Kenntnis, dass in vier Fällen Verstöße gegen die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Auswahl von Projekten und die Vergabevorschriften festgestellt

wurden, die jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatten;

134. stellt fest, dass die Prüfbehörden in den vom Rechnungshof geprüften Mitgliedstaaten¹⁷ detaillierte Verfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt haben, um eine den Vorschriften entsprechende Berichterstattung zu gewährleisten;
135. nimmt zur Kenntnis, dass es in den Jahresberichten der Mitgliedstaaten einige Mängel gibt, deren Auswirkungen auf die Rechnungslegung nicht wesentlich genug waren, um die Schlussfolgerungen der Prüfbehörden zu entkräften, jedoch potenzielle Risiken hinsichtlich der Unzuverlässigkeit der gemeldeten Daten und einer begrenzten Sicherheit nach sich zogen, beispielsweise:
- Probleme beim Stichprobenverfahren (Anwendung einer risikobasierten statt einer zufallsbasierten Methode; Verwendung ungenauer Werte zur Bestimmung der Stichprobengröße) in Slowenien;
 - falsche Rechnungslegung (Vorlage des Entwurfs der Rechnungslegung bei der Prüfbehörde vor Abschluss der eigenen Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige Behörde) in Italien und Slowenien;
 - fehlerhafte Berechnung und Darstellung der Gesamtfehler- und/oder Restfehlerquoten in Deutschland und Italien;
 - Ausschluss der technischen Hilfe aus der Prüfungspopulation und fehlende Berichterstattung über diese Tatsache im jährlichen Kontrollbericht in Slowenien;
 - partieller Ausschluss von Vorauszahlungen aus der Prüfungspopulation und fehlende Berichterstattung über diese Tatsache im jährlichen Kontrollbericht in Deutschland;
 - Zuordnung der Projekte in zwei Untergruppen (Vorschüsse und getätigte Ausgaben) für die Zwecke des Stichprobenverfahrens in Zypern;
136. stellt fest, dass die Prüfbehörden in den vom Rechnungshof geprüften Mitgliedstaaten¹⁸ über detaillierte Prüfungsprogramme und Checklisten zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen verfügten;
137. nimmt bestimmte Mängel in der Arbeit der Prüfbehörden zur Kenntnis, in deren Zuge potenzielle Risiken entstehen, dass nicht förderfähige Ausgaben nicht aufgedeckt werden, Prüfungsschlussfolgerungen nicht zuverlässig sind und die Sicherheit begrenzt ist, beispielsweise:
- unregelmäßige Untersuchung der Projektauswahl- und/oder Zuschlagskriterien durch die Prüfer in Italien und Zypern;
 - unzureichender Prüfpfad oder unzulängliche Dokumentation der Prüfungsarbeit in

¹⁷ Deutschland, Griechenland, Italien, Zypern, Litauen, Polen und Vereinigtes Königreich beim AMIF; Slowenien beim ISF.

¹⁸ Deutschland, Griechenland, Italien, Zypern, Litauen, Polen, das Vereinigte Königreich, Slowenien.

Griechenland, Litauen und dem Vereinigten Königreich;

- unregelmäßige Überprüfung aller verfügbaren relevanten Nachweise zur Bestätigung der Förderfähigkeit der Zielgruppen und der geltend gemachten Ausgaben oder der Plausibilität der Kosten in Italien und Zypern;
138. stellt fest, dass es Mängel bei den von der Kommission vorgenommenen Bewertungen der jährlichen Kontrollberichte¹⁹ gibt, beispielsweise:
- eine unterschiedliche Definition von „Zwischenzahlungen“, wodurch Risiken für den Wert und die Vollständigkeit der gemeldeten Daten entstehen;
 - fehlende Leitlinien der Kommission für die Berechnung des Mindestprüfungsumfangs von 10 % bei Anwendung des Teilstichprobenverfahrens, wodurch Risiken hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Unsicherheit bei den Prüfungsschlussfolgerungen entstehen;

Leistung: AMIF

139. nimmt vier allgemeine Auswirkungsindikatoren zur Kenntnis (für die tatsächliche Rückkehr im Vergleich zu den Rückkehrentscheidungen, den Prozentsatz der freiwilligen Rückkehr, den Unterschied zwischen den Beschäftigungsquoten von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen und die Konvergenz der Anerkennungsquoten für Asylbewerber); stellt fest, dass diese nicht direkt mit der Leistung des AMIF verknüpft sind, wenngleich die Ausgaben aus dem Fonds zur Erreichung der entsprechenden Zielvorgabe beitragen können;
140. stellt fest, dass fünf der 24 Etappenziele der Indikatoren für 2020 bereits in den Vorjahren erreicht wurden, aber die Ziele nicht im Einklang mit den Grundsätzen eines effizienten Finanzmanagements nach oben angepasst werden, um das Potenzial für weitere Effizienzgewinne widerzuspiegeln;
141. ist zutiefst besorgt darüber, dass die AMIF-Indikatoren nicht auf gutem Weg sind, um ihre Ziele in Bezug auf Integration und legale Zuwanderung sowie Rückkehrpolitik und irreguläre Migration zu erreichen;
142. ist zutiefst besorgt darüber, dass nur begrenzte und aggregierte Leistungsdaten über die mit der Soforthilfe²⁰ zusammenhängenden Gesamtausgaben verfügbar sind (die ursprüngliche Mittelzuweisung von 100 Mio. EUR wurde für den Zeitraum bis 2020 auf 2,2 Mrd. EUR aufgestockt, was 30 % des Fonds entspricht, die Kommission hat jedoch keinen Rahmen für die Leistungsüberwachung in Bezug auf die durch die Soforthilfe finanzierten Projekte entwickelt);
143. ist zutiefst besorgt, dass die jährliche Management- und Leistungsbilanz und die Programmabrisse nur wenig Aufschluss über Sparsamkeit und Effizienz bei der

¹⁹ Dies betrifft die Kontrollberichte aus Bulgarien, der Tschechischen Republik, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Slowakei, Estland, Spanien, Island, Malta und Finnland.

²⁰ Soforthilfe („emergency assistance“ – EMAS) im Rahmen des AMIF.

Durchführung des Fonds oder über die Kosteneffizienz der AMIF-Maßnahmen geben;

144. ist zutiefst besorgt, dass in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz und den Programmabrisse n nicht über Maßnahmen berichtet wird, die darauf abzielen, hochqualifizierte Arbeitskräfte durch Programme für legale Zuwanderung in die EU zu gewinnen, und die Indikatoren für eine Berichterstattung über solche Maßnahmen nicht geeignet sind;
145. ist zutiefst besorgt darüber, dass die AMIF-Indikatoren nicht auf gutem Weg sind, ihre Zielvorgaben in Bezug auf das Verhältnis von irregulären Migranten, die zurückgeführt werden, und ausgestellten Rückkehrentscheidungen, freiwilligen Rückkehrern und abgeschobenen Rückkehrern zu erreichen;
146. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Rückkehrquote für Personen, die nicht länger zum Aufenthalt in der Union berechtigt sind, unbefriedigend ist (31,5 %);
147. ist aus folgenden Gründen zutiefst besorgt über die schwache Leistung bei den Rückführungsmaßnahmen:
- Länge des Asylverfahrens;
 - fehlende Verzahnung von Asyl und Rückkehr;
 - Verfahren, durch die die Koordinierung und der Informationsaustausch behindert werden;
 - Fehlen eines robusten und integrierten Rückkehrverwaltungssystems;
 - keine gegenseitige Anerkennung und keine systematische Erfassung von Rückkehrentscheidungen in der Union;
 - Untertauchen und Schwierigkeiten bei der Lokalisierung rückführbarer Migranten, einschließlich der Verfolgung freiwilliger Ausreisen;
 - unzureichende Kapazitäten in Abschiebehafteinrichtungen;
 - schwierige Zusammenarbeit mit den Herkunftsmitgliedern von Migranten;
 - Nutzung der Entwicklungshilfe in begrenztem Umfang zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Herkunftsmitgliedern von Migranten;
 - geringe Leistung im Rahmen der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration;
148. ist besorgt über das Bestehen von zwei parallel laufenden, aus EU-Mitteln finanzierten Programmen, mit denen die gleiche Art von Rückführungstätigkeiten gefördert wird (die nationalen Programme im Rahmen des AMIF und die Frontex-Rückführungsunterstützung), sowie über die unzureichende Koordinierung zwischen den beiden Programmen bei Rückführungen;

Empfehlungen

149. fordert die Kommission auf,

- den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten für den AMIF und den ISF Leitlinien zur Berechnung des Prüfungsumfangs bei Anwendung des Teilstichprobenverfahrens an die Hand zu geben, um sicherzustellen, dass das Stichprobenverfahren ausreichend und geeignet ist, dem Prüfer eine angemessene Grundlage für Schlussfolgerungen über die Gesamtpopulation bereitzustellen;
- die Prüfbehörden der Mitgliedstaaten für den AMIF und den ISF erneut darauf hinzuweisen, dass sie die Anweisungen der Kommission in Bezug auf das Stichprobenverfahren und die Berechnung der Fehlerquote befolgen müssen, wobei das Stichprobenverfahren zufallsbasiert sein sollte, für jedes Stichprobenelement der Prüfungspopulation die gleiche Auswahlwahrscheinlichkeit bestehen sollte und gegebenenfalls alle Fehler auf die betreffende Prüfungspopulation hochgerechnet werden sollten;
- den für den AMIF und den ISF zuständigen Prüfbehörden der Mitgliedstaaten Leitlinien zur ausreichenden und angemessenen Dokumentation der Art, der zeitlichen Einteilung und des Umfangs ihrer Prüfungshandlungen, ihrer Ergebnisse sowie der erlangten Prüfungsnachweise an die Hand zu geben;
- die aufgrund der zeitlich befristeten Umsiedlungsregelungen (einschließlich der Situation in den Aufnahmemitgliedstaaten nach der Umsiedlung) gewonnenen Erfahrungen als Grundlage für einen möglichen freiwilligen Umsiedlungsmechanismus in der Zukunft zu nutzen;

150. fordert die Kommission auf,

- im nächsten Finanzrahmen Kriterien für die Zuweisung der Soforthilfe-Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten festzulegen;
- den Rahmen für die Leistungsüberwachung zu stärken, indem sie a) sicherstellt, dass Soforthilfe-Projekte im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, sofern erforderlich, Output- und Ergebnisindikatoren mit klaren Zielvorgaben und Basisszenarien umfassen, und eine Begründung liefert, wenn dies nicht der Fall ist, b) die im Rahmen der Soforthilfe-Projekte erzielten Ergebnisse überwacht und darüber Bericht erstattet, c) für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 Indikatoren für den gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen im Rahmen des AMIF ausarbeitet, einschließlich Basisszenarien und Zielvorgaben, und zwar vor Beginn der Projekte des Zeitraums 2021–2027;
- Maßnahmen zu ergreifen, um Komplementarität und bessere Koordinierung zwischen AMIF und EASO/Frontex (z. B. im Bereich der Rückführung oder der Unterstützung der Asylbehörden) sicherzustellen;
- die Entwicklungshilfe als Instrument zur Erleichterung einer besseren Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern von Migranten zu nutzen;²¹

²¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2020 zu der Verbesserung der Wirksamkeit

Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD HOME für 2019

151. begrüßt die Empfehlungen des Internen Auditdienstes der GD HOME für das Jahr 2019, beispielsweise
- die Einrichtung und Planung der Prüfungstätigkeit der GD HOME (die GD HOME sollte den Auftrag und das Mandat der Prüfungsfunktion festlegen und kommunizieren, Rollen und Zuständigkeiten, Berichtslinien und Etappenziele für das Rechnungsabschlussverfahren anpassen, die Prüfstrategien aktualisieren, den Ressourcenbedarf für die Prüfungstätigkeit analysieren);
 - die Durchführung des Prüfungsplans (die GD HOME muss möglichst bald im Jahr nach der Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms Prüfungen planen und einleiten und die jährlichen Kontrollberichte und Prüfungsurteile überprüfen, die Etappenziele für die Schritte des Prüfungsverfahrens harmonisieren, sicherstellen, dass die abschließenden Prüfungsberichte unverzüglich an die Begünstigten gesendet werden und dass dies von der höheren Führungsebene überwacht wird);
 - den Rechnungsabschluss (die GD HOME sollte sicherstellen, dass Rechnungsabschlussentscheidungen rechtzeitig getroffen werden, und das Verfahren für die Rechnungslegung, die vor Jahresende vorgelegt wird, klarstellen); die Anpassung des Abschlussverfahrens an die neue Organisationsstruktur und Verbesserung der Kommunikation zwischen den Finanzreferaten und den Prüfstellen (Aufbau und Planung der Prüfungstätigkeit; Durchführung des Prüfungsplans; Rechnungsabschluss);

Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD JUST für 2019

152. begrüßt die laufende Umsetzung der Empfehlungen des Internen Auditdienstes der GD JUST im Zusammenhang mit dem Folgenabschätzungsverfahren und der Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und des dazugehörigen Instrumentariums durch die GD JUST;

Europa in der Welt

153. stellt fest, dass sich die Zahlungen für die Teilrubrik „Europa in der Welt“ im Jahr 2019 auf 10,1 Mrd. EUR beliefen und im Rahmen der folgenden Sonderinstrumente ausgezahlt wurden:
- „Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI)“ bis zu 26 % der Mittel von „Europa in der Welt“ bzw. 2,6 Mrd. EUR;
 - „Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)“ bis zu 20,6 % der Mittel von „Europa in der Welt“ bzw. 2,1 Mrd. EUR;
 - „Instrument für Heranführungshilfe (IPA)“ bis zu 15,7 % der Mittel von „Europa in der Welt“ bzw. 1,6 Mrd. EUR;

der Entwicklungszusammenarbeit und der Effizienz der Hilfe (2019/2184(INI)).

- „Humanitäre Hilfe“ bis zu 20,4 % der Mittel von „Europa in der Welt“ bzw. 2,1 Mrd. EUR;
 - „Sonstige Maßnahmen und Programme“ bis zu 17,3 % der Mittel von „Europa in der Welt“ bzw. 1,7 Mrd. EUR;
154. nimmt zur Kenntnis, dass der Haushalt für Maßnahmen im Außenbereich von der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (GD DEVCO), der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR), der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO), der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) und dem Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI) ausgeführt wird;
155. stellt fest, dass die Ausgaben auf diesem Gebiet über mehrere Instrumente und Methoden für die Bereitstellung der Hilfen wie Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Zuschüsse, Sonderdarlehen, Darlehensgarantien und Finanzhilfen, Budgethilfen und sonstige spezifische Formen der budgetären Unterstützung in mehr als 150 Ländern erfolgt sind;
156. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 68 Vorgängen untersucht hat: 22 Vorgänge der GD NEAR, 25 Vorgänge der GD DEVCO, 10 Vorgänge der GD ECHO und 11 sonstige Vorgänge sowie sieben Vorgänge, die aus den Analysen der Restfehlerquote der GD NEAR und der GD DEVCO übernommen und angepasst wurden, um die methodischen Einschränkungen der Analysen auszugleichen;

Feststellungen des Rechnungshofs: GD NEAR

157. bedauert, dass die Union nach wie vor Budgethilfe für Drittländer leistet, die durch weit gefasste rechtliche Bestimmungen geregelt ist, wodurch die Gefahr besteht, dass die Kommission den Umstand, ob die allgemeinen Bedingungen erfüllt wurden, flexibel auslegt; bedauert ferner, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs nur bis zu dem Punkt erstrecken kann, an dem die Kommission die Budgethilfemittel an das jeweilige Empfängerland auszahlt, da sie dann mit den Haushaltsmitteln dieses Landes verschmelzen²²;
158. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof in Bezug auf die Analyse der Restfehlerquote der GD NEAR Folgendes festgestellt hat:
- Die von der GD NEAR bereitgestellte Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und das entsprechende Handbuch enthalten Einschränkungen, die zu einer Unterbewertung der Restfehlerquote führen könnten, etwa eine unzureichende Berücksichtigung bestimmter Aspekte der Vergabeverfahren (die Gründe für die Ablehnung erfolgloser Bewerber, die Einhaltung aller Eignungs- und Zuschlagskriterien durch den erfolgreichen Bieter, die vollständige Überprüfung der Verfahren für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Begründungen für eine direkte Vergabe)²³;

²² S. 211.

²³ S. 213.

- Die Zuschuss[fehler]quote für die direkte Verwaltung von Zuschüssen wird auf der Grundlage eines Konfidenzniveaus von 80 % berechnet, während die Fehlerquoten in der Regel auf der Grundlage eines Konfidenzniveaus von 95 % berechnet werden;
- Die von der GD NEAR für die Schätzung der Restfehlerquote verwendete Methode gesteht dem Auftragnehmer viel Interpretationsspielraum bezüglich der Schätzung einzelner Fehler zu (insbesondere wenn es keine Dokumente des Geschäftsvorgangs gibt);
- In den Jahren 2018 und 2019 wurde die Zuverlässigkeit bei der Hälfte der in der Stichprobe erfassten Vorgänge auf der Grundlage früherer Kontrollen bemessen, wobei der Rechnungshof darauf hinweist, dass bei einem solchen Ansatz die Restfehlerquote nicht vollständig erfasst wird²⁴;

Sonderbericht Nr. 09/2019 des EuRH: EU-Unterstützung für Marokko – bislang begrenzte Ergebnisse

159. stellt fest, dass die EU-Budgethilfe für Marokko im Zeitraum 2014–2018 etwa 0,37 % der gesamten Haushaltsausgaben des Landes ausmachte, wobei sich die Verträge auf 562 Mio. EUR und die Zahlungen auf 206 Mio. EUR beliefen; weist darauf hin, dass Marokko mehr EU-Entwicklungshilfe als jedes andere nordafrikanische Land mit Ausnahme Tunesiens erhält und einer der Hauptbegünstigten der internationalen Entwicklungshilfe ist;
160. weist darauf hin, dass das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) das wichtigste Finanzinstrument ist, das die Kommission in ihrer Zusammenarbeit mit Marokko einsetzt, und sich für den Zeitraum 2014–2020 auf 1 399 Mio. EUR an Verpflichtungen beläuft;
161. weist darauf hin, dass Marokko nach dem Urteil des Gerichts der Union im Dezember 2015 zur Westsahara den politischen Dialog, der alle außenpolitischen Bereiche der Union wie Entwicklungspolitik, Handel sowie Außen- und Sicherheitspolitik umfasst, von Dezember 2015 bis Januar 2019 ausgesetzt hat;
162. betont, dass der Rechnungshof mehrere Probleme ermittelt hat, durch die die Wirksamkeit der Budgethilfe beeinträchtigt wird:
 - suboptimale Ausrichtung und Gestaltung der Unterstützung (d. h. die Finanzierung erstreckte sich auf zu viele Bereiche, die Kommission hatte keine klare Strategie für die künftigen Beziehungen zu Marokko während der Aussetzung des politischen Dialogs entwickelt, uneinheitliche Koordinierung der Geber, Budgethilfeprogramme nicht auf maximale Wirkung ausgelegt);
 - Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Hilfe (beispielsweise Verzögerungen, unzureichende Bewertung der Ergebnisse durch die Kommission);
 - keine wesentlichen Auswirkungen auf Budgethilfeprogramme (so wurden beispielsweise weniger als die Hälfte der Zielvorgaben der Budgethilfe in den

²⁴ S. 214.

Bereichen Gesundheit, Sozialschutz, Justiz usw. erreicht);

163. fordert die Kommission auf,

- den Schwerpunkt der Budgethilfe der Union in Marokko zu stärken und insbesondere eine transparentere und besser dokumentierte Methode für die Zuweisung der Mittel für sektorbezogene Budgethilfeprogramme anzuwenden;
- die Ausgestaltung der Zielvorgaben und Leistungsindikatoren zu verbessern und insbesondere stärker von wirkungsorientierten Indikatoren Gebrauch zu machen;
- die Strategie für den politischen Dialog zu verbessern und insbesondere die Ergebnisse der Strategie für den politischen Dialog zu bewerten und eine klare und angemessene Definition der Ziele und der erwarteten Ergebnisse des Dialogs anzuwenden;
- die Überprüfungsverfahren für die Auszahlung zu optimieren und konkret geeignete Berechnungsmethoden anzuwenden und Auszahlungen nur dann vorzunehmen, wenn zuverlässige Nachweise dafür vorliegen, dass die Zielvorgabe tatsächlich erreicht wurde;
- die Überwachungsverfahren zu verbessern, etwa die Bewertung der sektoralen Strategien zu stärken und deren Umsetzung durch Verwendung der Indikatoren dieser Strategien zu überwachen;
- das Rückübernahmeabkommen, für das der Rat der Kommission im Jahr 2000 ein Verhandlungsmandat erteilt hat, endlich abzuschließen, insbesondere da Marokko eines der größten Empfängerländer der EU-Entwicklungshilfe ist²⁵;

Feststellungen des Rechnungshofs: GD DEVCO

164. stellt in Bezug auf die Analyse der Restfehlerquote der GD DEVCO zutiefst besorgt fest:

- Die Ausgaben im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. EEF wiesen im Jahr 2019 eine wesentliche Fehlerquote auf; nach Angaben des Rechnungshofs liegt die geschätzte Fehlerquote bei 3,5 %;
- 43,6 % der geschätzten Fehlerquote entfielen auf nicht getätigte Ausgaben (d. h. als Ausgaben ausgewiesene Mittelbindungen oder geltend gemachte Ausgaben wurden falsch berechnet);
- 22,1 % der geschätzten Fehlerquote entfielen auf schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabevorschriften (d. h. unbegründete Entscheidungen des Evaluierungsausschusses);
- 12,7 % der geschätzten Fehlerquote entfielen auf nicht förderfähige Ausgaben (d. h. signifikante Erhöhung der Gehälter der lokalen Mitarbeiter nach

²⁵ Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000331/2020, Betreff: Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Marokko.

Vertragsabschluss);

- Der Kommission und ihren Durchführungspartnern unterliefen bei Vorgängen, die Leistungsprogramme, Finanzhilfen und Beitragsvereinbarungen mit internationalen Organisationen sowie Übertragungsvereinbarungen mit Kooperationsagenturen der EU-Mitgliedstaaten betrafen, mehr Fehler als bei anderen Formen der Unterstützung (die beispielsweise Bau-/Liefer-/Dienstleistungsaufträge betrafen). Von den 65 Vorgängen dieser Art wiesen 25 (38 %) quantifizierbare Fehler auf, die 71,7 % der geschätzten Fehlerquote ausmachten;
- Die Analyse der Restfehlerquote der GD DEVCO entspricht keinem Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit und stellt keine Prüfung dar; sie basiert auf der Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und dem entsprechenden Handbuch, das von der GD DEVCO bereitgestellt wird;
- Das auf Ex-ante-Kontrollen beruhende Kontrollsystem der GD DEVCO weist Schwächen auf, beispielsweise Einschränkungen bei den Kontrollen der Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe, eine sehr geringe Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen im Land der Projektumsetzung, die Methode der GD DEVCO zur Schätzung der Restfehlerquote selbst und der Umstand, dass teilweise oder vollständig auf frühere Prüfungsarbeiten vertraut wird;
- Die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors der GD DEVCO im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2019 enthält keine Vorbehalte, da die beiden im Jahr 2018 verbleibenden Vorbehalte aufgehoben und keine neuen geltend gemacht wurden; bevor diese Vorbehalte 2019 aufgehoben wurden, hatte die GD DEVCO deren Umfang (d. h. den Anteil der Ausgaben, auf die sie sich erstreckten), in den Jahren 2017 und 2018 erheblich verringert, weswegen kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Risiken im gesamten Zuständigkeitsbereich der GD DEVCO vermittelt wird;

Leistung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) und des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

165. erinnert daran, dass sich der Haushalt des ENI für den MFR 2014–2020 auf rund 17 Mrd. EUR beläuft und dass die Kommission bis Ende 2019 insgesamt 85 % dieser Mittel gebunden und 42 % ausgegeben hat;
166. erinnert daran, dass sich der Haushalt des DCI für den MFR 2014–2020 auf rund 20 Mrd. EUR beläuft und dass die Kommission bis Ende 2019 insgesamt 84 % dieser Mittel gebunden und 40 % ausgegeben hat;
167. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof bei der Leistungsüberprüfung von fünf DCI-Projekten und drei ENI-Projekten festgestellt hat, dass es bei drei DCI-Projekten leistungsbezogene Probleme gab: Bei zwei Projekten verzögerte sich die Durchführung, weshalb diese nicht alle geplanten Outputs und Ergebnisse innerhalb der maßgeblichen Frist erbringen werden, während bei einem Projekt keine Zielvorgabe festgelegt worden war, die die Messung seiner Leistung gestattet hätte; jedoch gab es bei den ENI-Projekten keine leistungsbezogenen Probleme;

168. stellt fest, dass die in den übergeordneten Leistungsberichten der Kommission enthaltenen Indikatoren einen allgemein positiven Trend in Bezug auf Armutsbekämpfung, Gleichstellung der Geschlechter in der Bildung, Anzahl der Abkommen mit Nachbarländern und menschliche Entwicklung zeigten; bedauert, dass die Indikatoren einen sich verschlechternden Trend in Bezug auf die Konsolidierung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der politischen Stabilität aufzeigten;
169. weist darauf hin, dass diese Indikatoren keine Informationen über die Leistung der Programme selbst, sondern über den Kontext, in dem diese durchgeführt wurden, lieferten; betont, dass die verschiedenen verwendeten Indikatoren kein klares Bild davon vermitteln, in welchem Umfang die Programme die erwarteten Outputs und Ergebnisse erbrachten und wie dadurch wiederum zur Erreichung der erwarteten Auswirkungen der Programme beigetragen wurde;

Empfehlungen

170. fordert die Kommission auf,
- auf die Einschränkungen der Analyse der Restfehlerquote im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2020 und in künftigen Jährlichen Tätigkeitsberichten der GD NEAR hinzuweisen;
 - das Konfidenzniveau, das die GD NEAR bei ihrer Methode zur Berechnung der die Zuschüsse betreffenden Quote anwendet, auf dasselbe Niveau anzuheben, das auf die übrige Grundgesamtheit für die Restfehlerquote angewendet wird, um das höhere Risiko im Bereich der Zuschüsse unter direkter Verwaltung bis Ende 2021 besser abzubilden;
 - die Kontrollen der GD NEAR, der GD DEVCO, der GD ECHO, der GD CLIMA und des FPI zu stärken, indem sie wiederkehrende Fehler (etwa das Fehlen von Zeiterfassungssystemen und die Geltendmachung nicht förderfähiger MwSt. zulasten EU-finanzierter Projekte) bis Ende 2021 ermittelt und verhindert;
 - die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote und das entsprechende Handbuch bis Ende 2021 weiter zu verbessern, um die vom Rechnungshof in seinem Bericht ermittelten Probleme anzugehen und die Zuverlässigkeit der in der Analyse gemeldeten Fehlerquote zu steigern;
 - erneut Vorbehalte für alle Bereiche geltend zu machen, in denen ein hohes Risiko festgestellt wurde – unabhängig vom Anteil dieser Bereiche an den Gesamtausgaben und ihren finanziellen Auswirkungen;

Verwaltung

171. stellt fest, dass sich die Zahlungen für die Teilrubrik „Verwaltung“ im Jahr 2019 auf 10,4 Mrd. EUR beliefen und durch die Institutionen der Union wie folgt ausgezahlt wurden:
- „Kommission“ bis zu 57,9 % der Mittel der Rubrik bzw. 6,1 Mrd. EUR;
 - „Europäisches Parlament“ bis zu 19,6 % der Mittel der Rubrik bzw. 2,0 Mrd. EUR;

- „EAD“ bis zu 9,2 % der Mittel der Rubrik bzw. 1,0 Mrd. EUR;
- „Rat“ bis zu 5,4 % der Mittel der Rubrik bzw. 0,6 Mrd. EUR;
- „Gerichtshof“ bis zu 4,0 % der Mittel der Rubrik bzw. 0,4 Mrd. EUR;
- „Rechnungshof“ bis zu 1,4 % der Mittel der Rubrik bzw. 0,1 Mrd. EUR;
- „EWSA“ bis zu 1,3 % der Mittel der Rubrik bzw. 0,1 Mrd. EUR;
- „Sonstige“ bis zu 1,2 % der Mittel der Rubrik bzw. 0,1 Mrd. EUR;

172. stellt fest, dass Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal umfassen, die rund 60 % der Gesamtausgaben ausmachen, sowie für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, die als Ausgaben mit geringem Risiko gelten;

Feststellungen von PWC und des Rechnungshofs

173. nimmt die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen zur Kenntnis: Von 45 untersuchten Vorgängen, bei denen alle Organe und Einrichtungen berücksichtigt wurden, wiesen 3 (6,7 %) quantifizierbare Fehler auf, was zu einer geschätzten Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle führte;
174. stellt fest, dass keine konkreten den Rat, den Gerichtshof, den Rechnungshof, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Europäischen Ausschuss der Regionen, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den EDSB oder den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) betreffenden Probleme ermittelt wurden;
175. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof auf der Ebene des Europäischen Parlaments Fehler bei einer Zahlung an eine europäische politische Partei feststellte (Nichteinhaltung von Regeln zur Erstattungsfähigkeit von Ausgaben: Es gab kein Vergabeverfahren, keine schriftlichen Vertragsunterlagen und keine Belege für tatsächlich angefallene Kosten);
176. stellt fest, dass bei der Kommission mehrere Fehler im Zusammenhang mit den Personalkosten und der Verwaltung der Familienzulagen durch das PMO ermittelt wurden;

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

177. weist darauf hin, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) noch keine Strategie für den Umgang mit sensiblen Positionen im Einklang mit seinen Normen für die interne Kontrolle entwickelt und insbesondere keine Definition sensibler Positionen oder Funktionen vorgelegt und keine Risikoanalyse im Hinblick auf die Einführung von Kontrollen zur Risikominderung und schließlich einer Politik der internen Mobilität durchgeführt hat;
178. hält es für besorgniserregend, dass der EWSA seit 2014 keine umfassende Risikobewertung durchgeführt und dass nur eine Direktion die Risiken für das Erreichen ihrer Ziele ermittelt hat, bislang jedoch ohne Kontrollen zur Risikominderung vorzuschlagen, durch die diese Risiken auf ein akzeptables Maß gemindert würden;

Europäische Schulen

179. stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich die Qualität der Jahresabschlüsse nach Angaben des Rechnungshofs im Vergleich zu den Vorjahren verbessert hat, ist jedoch zutiefst besorgt, dass der Rechnungshof auch im Haushaltsjahr 2019 nicht bestätigen konnte, dass die Finanzverwaltung der Schulen 2019 in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen und den Personalstatuten erfolgte;
180. fordert die Europäischen Schulen nachdrücklich auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs in den Bereichen Rechnungsführung, Auftragsvergabe und Einstellung rasch Folge zu leisten;
181. macht tiefgreifende Ungleichheiten zwischen den beiden Arten von Europäischen Schulen aus: den Europäischen Schulen des „Typs I“, die in erster Linie den Kindern von Beamten der EU-Institutionen vorbehalten sind, und den „anerkannten Europäischen Schulen“, die allen Schülern unabhängig von der Tätigkeit ihrer Eltern offenstehen;
182. erkennt als zentrales Problem an, dass das Büro der Europäischen Schulen und das System der Europäischen Schulen von der GD Haushalt und der GD Humanressourcen finanziell abhängig sind (während dies in Bezug auf die Beamten der EU-Institutionen, deren Kinder vorrangigen Zugang zu den „Typ I“-Schulen haben, gerechtfertigt ist, ist diese Abhängigkeit von der GD Haushalt und der GD Humanressourcen für alle anderen Schüler, deren Familien keine Verbindung zu den Institutionen haben, nicht zu rechtfertigen);

Empfehlungen

183. fordert die Kommission auf,
 - ihre Unterstützung für Schüler der Kategorie I, d. h. für die Kinder von Beamten, die sich für eine anerkannte Europäische Schule entscheiden, zu harmonisieren (derzeit erhalten einige Beamtenfamilien, je nach Stadt oder Land, in der/dem sie leben, keine Mittel, um ihre Kinder in anerkannten Schulen anzumelden, die jedoch Zugang zum selben Abitur gewähren);
 - die ungleiche Finanzierung von Schülern der Kategorie I, die an den anerkannten Schulen eingeschrieben sind, zu beheben, die sich aus dem Umstand ergibt, dass sie bisweilen an die Stelle der Europäischen Schulen vom Typ I treten und in der Folge je nach Bildungsmarkt, in dem sie sich befinden, in einen ungleichen und ungerechtfertigten Wettbewerb geraten;
 - einzugreifen, um die wichtigen Probleme zu beheben, die derzeit im Rahmen der sogenannten Strategie der „Kostenneutralität“ (siehe Dokument 2018-10-D-63-en-5) aufgeworfen werden, in der festgelegt ist, dass anerkannte Schulen das herkömmliche System der Europäischen Schulen finanziell nicht belasten, sondern sich vielmehr an den Kosten beteiligen sollten, die durch das bestehende System entstehen²⁶;

²⁶ Durch diese Bestimmung entstehen Probleme auf mehreren Ebenen. Erstens handelt es sich beim Büro und beim

Allgemeine Bemerkungen

184. nimmt zur Kenntnis, dass die Annahme des geänderten Statuts im Jahr 2014 mit der Verpflichtung der Organe und Einrichtungen einherging, die Zahl der Stellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit) in ihren Stellenplänen gegenüber dem Stand von 2012 vor 2018 schrittweise um 5 % zu reduzieren;
185. weist darauf hin, dass die Organe und Einrichtungen ihre Stellenpläne um 1 409 Stellen (3 %) gekürzt und gleichzeitig die Beschäftigung von Vertragsbediensteten schrittweise erhöht hatten; weist ferner darauf hin, dass sich in dem Zeitraum der Anteil der Vertragsbediensteten an der prognostizierten Gesamtzahl der Mitarbeiter von 17 % auf 22 % erhöhte;
186. betont, dass es beim Anstieg der Zahl der Vertragsbediensteten zum Jahresende zwischen den einzelnen Organen, Einrichtungen und Exekutivagenturen erhebliche Unterschiede gibt, was auf Unterschiede in der Größe der Einrichtungen zurückzuführen ist, aber auch die Auswirkungen neuer Aufgaben widerspiegelt, die sich aus sich rasch wandelnden Prioritäten ergeben, wie z. B.:
- zusätzliche Arbeit, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Auftrag anderer Kommissionsdienststellen und Dritter durchgeführt wird, und Ersetzung von Stipendiaten, die zuvor nach nationalem Recht beschäftigt waren, durch eine große Zahl von Mitarbeitern mit wissenschaftlichen und technischen Unterstützungsaufgaben, die in der FG IV eingestellt wurden;
 - die Durchführung neuer Programme, die von der Kommission an Exekutivagenturen delegiert wurde, was haushaltsneutral und neutral im Hinblick auf die versetzten Kommissionsbediensteten erfolgte;
 - die Internalisierung der Unterstützungsdienste beim Europäischen Parlament (Sicherheitspersonal und Fahrer in FG I);
 - die dem EAD übertragenen neuen Zuständigkeiten, insbesondere in den Bereichen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und des Aktionsplans zur Bekämpfung von Desinformation (der EAD hat auch die physische Sicherheit und die IT-Sicherheit in den Delegationen der Union verstärkt);
187. zeigt sich skeptisch, was die Erhöhung der Zahl der Vertragsbediensteten als Reaktion auf besondere oder dringende Situationen betrifft, wie es bei der Migrationskrise der Fall war;

gesamten Haushalt, der von der Kommission für die Europäischen Schulen vorgesehen ist, um eine öffentliche Dienstleistung, die bereits von den Mitgliedstaaten und den Steuerzahlern in diesem Rahmen bezahlt wurde. Zweitens erscheint die Behauptung, dass die anerkannten Schulen zusätzliche Kosten mit sich bringen, für die sie Rechenschaft ablegen sollten, wenig einleuchtend, da die Tätigkeit der anerkannten Schulen insgesamt eigenfinanziert ist und keine Intervention durch die Kommission erfährt. Da eine Öffnung des Europäischen Abiturs und der Schulbesuch von Kindern europäischer Beamter zu viel geringeren Kosten möglich ist, als es bei den Europäischen Schulen des Typs I der Fall ist, sollte deren Entwicklung stattdessen in den Haushalt der Kommission überführt werden und keinesfalls einer Besteuerung unterliegen, durch die deren Entwicklung und die erheblichen Einsparungen, die sie zugunsten der Union erzielen, beeinträchtigt würden.

188. nimmt die hohe Anzahl an Büroschließtagen in den Organen der Union, für die die Bediensteten keinen Jahresurlaub in Anspruch nehmen müssen, mit Befremden zur Kenntnis;
189. stellt fest, dass in einigen Organen die Zahl der Vertragsbediensteten in der FG I infolge der Umwandlung von Dauer- und Zeitplanstellen für Sekretariatskräfte und Büroangestellte in Stellen für Vertragsbedienstete anstieg;
190. hält es für hochproblematisch, dass Ende 2018 bei den Organen, Einrichtungen und Exekutivagenturen 11 962 Vertragsbedienstete beschäftigt waren (was einem Anstieg um 37 % gegenüber 2012 entspricht); weist darauf hin, dass die meisten bei der Kommission, hauptsächlich in der FG IV, der am besten bezahlten Funktionsgruppe, beschäftigt waren und dass sich in ähnlicher Weise feststellen lässt, dass die meisten Vertragsbediensteten der Exekutivagenturen in den Funktionsgruppen III und IV (763 bzw. 715) eingestellt waren;
191. stellt fest, dass sich die Gehaltskosten für die von den Organen, Einrichtungen und Exekutivagenturen beschäftigten Beamten und Bediensteten auf Zeit im untersuchten Zeitraum um 12 % erhöht haben, wobei die Gesamtzahlungen an Vertragsbedienstete um 59 % stiegen, während die Gesamtgehaltskosten für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete um 15 %, von 4 116 Mio. EUR im Jahr 2012 auf 4 724 Mio. EUR im Jahr 2018, stiegen;

Empfehlungen

192. fordert den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf,
 - eine Strategie für den Umgang mit sensiblen Positionen umzusetzen und sich dabei auf eine umfassende Risikobewertung zu stützen, die zur Bestimmung von Kontrollen zur Risikominderung führt, bei denen die Größe des Ausschusses und die Art seiner Tätigkeit Berücksichtigung finden.